

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 4. 11. 2015

Nummer 42

INHALT

A. Staatskanzlei		G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
Erl. 13. 8. 2015, EU-Strukturfondsförderung 2014—2020; Pauschalierung von Arbeitslosengeldleistungen in ESF-Projekten	1338	H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Bek. 19. 10. 2015, Öffentliche Bekanntmachung; Jahresabschluss 2014 des Norddeutschen Rundfunks	1339	I. Justizministerium	
Erl. 30. 10. 2015, EU-Strukturfondsförderung 2014—2020; Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben für beim Zuwendungsempfänger und dessen Kooperationspartnern beschäftigtes Personal in den niedersächsischen ESF-Programmen	1370	K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Gem. RdErl. 9. 10. 2015, Karriereportal und Job-Börse des Landes Niedersachsen	1374	Bek. 22. 10. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs „Gisela-Wenderoth-Straße“, Ortslage Syke	1377
C. Finanzministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
RdErl. 19. 10. 2015, Automatisiertes Haushaltsvollzugssystem (HVS); Jahresabschlussrichtlinie 2015	1375	Bek. 22. 10. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Harm Mattfeld)	1377
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 4. 11. 2015, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (frischli Milchwerke GmbH, Rehburg-Loccum)	1377
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
Gem. RdErl. 23. 10. 2015, Dienstrechtliche Befugnisse und sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse	1377	Bek. 22. 10. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Beermann GmbH & Co. KG, Bad Laer)	1378
		Stellenausschreibung	1378

A. Staatskanzlei**EU-Strukturfondsförderung 2014—2020;
Pauschalierung von Arbeitslosengeldleistungen
in ESF-Projekten****Erl. d. StK v. 13. 8. 2015 — 403-46105/5103/0006 —****— VORIS 82300 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

- Bezug:** a) Erl. d. MW v. 10. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1090), geändert durch Erl. v. 14. 6. 2011 (Nds. MBl. S. 407)
— VORIS 82300 —
b) RdErl. d. MF v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 24. 9. 2015 (Nds. MBl. S. 1286)
— VORIS 64100 —
c) Erl. d. MW v. 22. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 903)
— VORIS 82300 —
d) Erl. v. 22. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 769)
— VORIS 21141 —
e) Erl. d. MW v. 23. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 784)
— VORIS 82300 —
f) Erl. d. MK v. 20. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 969)
— VORIS 22420 —

1. Allgemeines und Anwendungsbereich

Für die Förderperiode 2007—2013 wurde durch den Bezugserlass zu a die Pauschalierung von Arbeitslosengeldleistungen für den Bereich des ESF geregelt. Diese Regelungen werden entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Abs. 5 Buchst. a Ziff. i der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (Abl. EU Nr. L 347 S. 320) sowie der VV Nr. 2.3 zu § 44 LHO — siehe Bezugserlass zu b — fortgeführt.

Die Pauschalierung von Arbeitslosengeldleistungen ist bei mit ESF-Mitteln geförderten Projekten der Förderperiode 2014—2020 nach Maßgabe der folgenden Richtlinien anzuwenden:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA)*),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung von Fachkräfteprojekten für die Region („Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“) — siehe Bezugserlass zu c —,
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Soziale Innovation“ — siehe Bezugserlass zu d —,
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration („Qualifizierung und Arbeit“) — siehe Bezugserlass zu e — und
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von innovativen Bildungsprojekten der beruflichen Erstausbildung — siehe Bezugserlass zu f —.

Zur Anwendung der Pauschalierung hat die jeweilige Bewilligung auf der Grundlage einer Richtlinie mit Öffnungsklausel für die Einführung von Pauschalen zu erfolgen.

*) Diese Richtlinie wird in Kürze im Nds. MBl. veröffentlicht.

2. Einkommen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer**2.1 Pauschalierung von Leistungen der Öffentlichen Hand**

Als nationale Kofinanzierung können Leistungen der Öffentlichen Hand in Form von Arbeitslosengeld I (SGB III) und Arbeitslosengeld II (SGB II), welche die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten, im Anwendungsbereich dieses Erl. (siehe Nummer 1) berücksichtigt werden.

2.1.1 Für Teilnehmende, die im Leistungsbezug von Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II stehen, sind pauschal für pflichtversicherte Teilnehmende je 459 EUR und für familienversicherte Teilnehmende je 284 EUR pro Leistungsmonat und teilnehmender Person als Kofinanzierung anzuerkennen. Die Pauschale umfasst das Arbeitslosengeld und die Sozialversicherungsbeiträge. Der tatsächliche Leistungsbezug der teilnehmenden Personen ist zu belegen. Der Nachweis erfolgt im Rahmen der Mittelabrufs- und Verwendungsnachweisprüfung durch Vorlage einer Kopie des jeweils gültigen Leistungsbescheides oder entsprechender Sammelbestätigungen der Jobcenter und der Agenturen für Arbeit.

2.1.2 Die Vorlage von Teilnehmerlisten ist erforderlich. Die konkrete Höhe der Arbeitslosengeldleistungen ist jedoch nicht nachzuweisen und nicht zu überprüfen.

2.1.3 Sofern ein Monat anteilig zu berücksichtigen ist, ist unter Beachtung von § 41 Abs. 1 Satz 2 SGB II und § 134 Satz 2 SGB III für jeden anrechenbaren Tag 1/30 des monatlichen Pauschalbetrages anzusetzen. Die förderfähigen Ausgaben sind vom ersten bis zum letzten Tag der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zu berücksichtigen.

2.2 Allgemeine Hinweise zur Pauschalierung

2.2.1 Die Höhe der in diesem Erl. festgelegten Pauschalen auf Basis von Standardeinheitskosten wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf der jeweils geltenden Rechtslage sowie der aktuellen Entwicklung angepasst. Änderungen der Pauschalsätze werden durch Änderung dieses Erl. bekannt gegeben. Bereits mit einer Pauschale bewilligte Projekte bleiben durch etwaige zukünftige Anpassungen der Pauschalsätze unberührt.

2.2.2 Die Antragsteller sind über die Einführung der o. g. Pauschalen sowie die zu berücksichtigenden Beträge von der Bewilligungsstelle in geeigneter Weise zu informieren.

3. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen

**Öffentliche Bekanntmachung:
Jahresabschluss 2014 des Norddeutschen Rundfunks**

Bek. d. StK v. 19. 10. 2015 — 205-58202/004 —

Gemäß Artikel 32 Abs. 4 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) i. V. m. Artikel 29 der Satzung des Norddeutschen Rundfunks werden eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss 2014 sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts 2014 des NDR (**Anlage**) nach Genehmigung durch den NDR-Rundfunkrat am 25. 9. 2015 bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 42/2015 S. 1339

Anlage

**NORDDDEUTSCHER RUNDFUNK GEMEINNÜTZIGE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS (NDR)
Bilanz zum 31. Dezember 2014**

Aktiva

	€	€	€	Vorjahr T€	Vorjahr T€
A. ANLAGEVERMÖGEN					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Nutzungsrechte an Gebäuden		17.510,00		88	
2. Software und sonstige Nutzungsrechte		<u>8.345.753,00</u>		<u>8.284</u>	
			8.363.263,00		8.372
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		143.567.513,94		154.515	
2. Technische Anlagen und Maschinen		60.072.262,00		58.441	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		21.251.567,70		20.451	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		<u>20.456.424,21</u>		<u>24.981</u>	
			245.347.767,85		258.388
III. Finanzanlagen					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		44.481.483,56		44.482	
2. Beteiligungen		395.380,48		395	
3. Sondervermögen Altersversorgung					
a. Wertpapiere	680.371.811,46			637.122	
b. Deckungswert Rückdeckungsversicherung	<u>375.081.852,31</u>			<u>355.600</u>	
		1.055.453.663,77		992.722	
4. Sonstige Ausleihungen		<u>4.840.491,47</u>		<u>4.857</u>	
			<u>1.105.171.019,28</u>		<u>1.042.456</u>
			1.358.882.050,13		1.309.216
B. PROGRAMMVERMÖGEN					
Fernsehen					
1. Fertige Produktionen		65.142.229,06		68.902	
2. Unfertige Produktionen		17.993.994,48		17.945	
3. Geleistete Anzahlungen		<u>68.931.827,49</u>		<u>66.458</u>	
			152.068.051,03		153.305
C. UMLAUFVERMÖGEN					
I. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		647.160,55		853	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	165.288.929,04			86.287	
- davon Sondervermögen Beitragsmehrerträge: 44.321.686,78 € (Vorjahr: 0 €)					
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	8.845.082,22			124	
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.453.893,50			2.002	
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>45.733.785,96</u>			<u>40.223</u>	
		221.321.690,72		128.636	
III. Schecks, Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		83.553.021,80		77.636	
- davon Sondervermögen Beitragsmehrerträge: 39.052.575,79 € (Vorjahr: 9.518 T€)					
			<u>305.521.873,07</u>		<u>207.125</u>
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			4.876.254,67		3.159
			<u><u>1.821.348.228,90</u></u>		<u><u>1.672.805</u></u>

		Passiva	
		€	€
		Vorjahr T€	Vorjahr T€
A. EIGENKAPITAL			
I. Anstaltseigenes Kapital			
- Stand 1. Januar	300.806.050,84	326.461	
- Jahresergebnis	23.278.172,72	-16.137	
- Entnahme aus anstaltseigenem Kapital	-73.856.229,72	-9.518	
- Stand 31. Dezember	250.227.993,84		300.806
II. Rücklage Beitragsmehrerträge			
- Stand 1. Januar	9.518.032,85	0	
- Einstellung in Rücklage	73.856.229,72	9.518	
- Stand 31. Dezember	83.374.262,57		9.518
	333.602.256,41		310.324
B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN DRITTER			
	6.047.919,25		5.470
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.243.616.161,51	1.138.437	
2. Steuerrückstellungen	15.282.304,51	23.080	
3. Sonstige Rückstellungen	141.613.201,94	109.632	
	1.400.511.667,96		1.271.149
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Erhaltene Anzahlungen	14.498.154,78	12.199	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.071.247,47	22.082	
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.477.298,78	5.099	
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.225.548,89	934	
5. Sonstige Verbindlichkeiten	19.713.378,69	25.532	
- davon aus Steuern: 7.510.000,11 € (Vorjahr: 6.985 T€)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: 618.212,26 € (Vorjahr: 515 T€)			
	59.985.628,61		65.846
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
	21.200.756,67		20.016
	1.821.348.228,90		1.672.805

NORDDDEUTSCHER RUNDFUNK GEMEINNÜTZIGE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS (NDR)
Ertrags- und Aufwandsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) für das Geschäftsjahr 2014

	€	€	Vorjahr T€	Vorjahr T€
1. Erträge aus Rundfunkbeiträgen		1.025.389.521,78		949.969
2. Veränderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Produktionen		-3.710.305,91		-14.818
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		1.885.909,00		1.838
4. Sonstige betriebliche Erträge				
a. Erträge aus Kostenerstattungen	83.401.631,10		76.677	
b. Andere Betriebserträge	<u>43.232.843,15</u>		<u>39.192</u>	
		126.634.474,25		115.869
5. Personalaufwand				
a. Löhne und Gehälter	239.679.709,73		233.718	
b. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	40.678.813,93		39.584	
c. Aufwendungen für Altersversorgung	<u>97.995.550,86</u>		<u>70.136</u>	
		378.354.074,52		343.438
6. Aufwendungen für bezogene Leistungen/Materialaufwand				
a. Aufwendungen für bezogene Leistungen				
- Urheber-, Leistungs- und Herstellervergütungen	231.136.600,73		228.802	
- Anteil an Programmgemeinschaftsaufgaben und Koproduktionen	189.902.041,69		165.726	
- Produktionsbezogene Fremdleistungen	<u>28.509.216,34</u>		<u>30.143</u>	
	449.547.858,76		424.671	
b. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	9.389.607,61		9.282	
c. Technische Leistungen für die Rundfunkversorgung	<u>37.361.787,18</u>		<u>35.857</u>	
		496.299.253,55		469.810
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		52.635.715,19		52.187
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a. Aufwendungen für den Beitragseinzug	31.158.797,39		31.668	
b. Übrige betriebliche Aufwendungen	<u>144.085.035,76</u>		<u>142.908</u>	
		175.243.833,15		174.576
9. Zuwendungen gemäß Staatsvertrag				
a. Zuwendungen zum Finanzausgleich	8.159.615,65		7.649	
b. Zuwendungen KEF	126.727,45		109	
c. Zuwendungen zur Strukturhilfe	<u>530.484,96</u>		<u>531</u>	
		8.816.828,06		8.289

	€	Vorjahr T€
10. Erträge aus Beteiligungen	8.160.010,40	0
- davon aus verbundenen Unternehmen: 8.160.010,40 € (Vorjahr: 0 T€)		
11. Erträge aus Sondervermögen Altersversorgung	51.923.271,94	48.686
12. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	5.195,96	15
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.250.761,65	5.182
- davon aus verbundenen Unternehmen: 192.175,60 € (Vorjahr: 246 T€)		
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	3.380,44	0
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	61.078.819,70	61.204
- davon Aufwendungen aus der Aufzinsung: 59.348.084,25 € (Vorjahr: 58.427 T€)		
16. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	42.106.934,46	-2.763
17. Außerordentliche Aufwendungen	12.439.123,00	12.439
18. Außerordentliches Ergebnis	-12.439.123,00	-12.439
19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2.652.928,76	7.101
20. Sonstige Steuern	3.736.709,98	-6.166
21. Jahresergebnis	23.278.172,72	-16.137

NORDDEUTSCHER RUNDFUNK GEMEINNÜTZIGE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS (NDR)
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014

A N H A N G

1. JAHRESABSCHLUSS

Der NDR ist nach § 32 Abs. 2 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk verpflichtet, den Jahresabschluss einschließlich des dazugehörigen Lageberichtes in Anwendung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn-und-Verlust-Rechnung erfolgt nach einem ARD-einheitlichen Schema, das rundfunkspezifische Besonderheiten berücksichtigt. Der NDR verwendet in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung das Gesamtkostenverfahren. Der NDR hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN, WÄHRUNGSUMRECHNUNG

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen bilanziert. Es wird nach der linearen Methode entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Es gelten im Wesentlichen folgende Abschreibungssätze:

Software	33,3	% p.a.
Bauten	2 - 10	% p.a.
Außenanlagen	5 - 10	% p.a.
Sendeanlagen und Maschinen	10	% p.a.
Technische Betriebsausstattung	20	% p.a.
Fahrzeuge	11 - 20	% p.a.
Geschäftsausstattung	5 - 33,3	% p.a.

Wirtschaftsgüter des abnutzbaren beweglichen Anlagevermögens, die zu einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungskosten den Betrag von 150 €, nicht aber 1.000 € (jeweils exkl. Umsatzsteuer) übersteigen, werden in einem jahresbezogenen Sammelposten erfasst. Dieser wird über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen werden zu Anschaffungskosten aktiviert.

Die Posten des Sondervermögens Altersversorgung werden nach folgenden Maßstäben bewertet:

Wertpapiere:	Anschaffungskosten
Deckungswert Rückdeckungsversicherung:	Deckungskapital

Die **sonstigen Ausleihungen** werden grundsätzlich zum Nennwert bilanziert.

Eine unverzinsliche Ausleihung an eine andere Rundfunkanstalt wurde zum Zeitpunkt der Ausleihung mit dem niedrigeren Barwert bilanziert und wird bis zum Fälligkeitszeitpunkt aufgezinst. Durch im Berichtsjahr beschlossene Änderungen der Tilgungsvereinbarung erfolgte eine Abschreibung auf den nunmehr korrigierten Barwert der Ausleihung.

Das **Programmvermögen** wird entsprechend dem ARD-einheitlichen Bilanzgliederungsschema als eigener Posten zwischen Anlage- und Umlaufvermögen ausgewiesen. Die noch nicht ausgestrahlten Produktionen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Die Herstellungskosten sind zu Einzel- und anteiligen Gemeinkosten angesetzt (Fremdleistungen, nachgewiesen durch Eingangsrechnungen, Honorarabrechnungen etc., sowie anteilige Betriebskosten, nachgewiesen aufgrund von Leistungsaufschreibungen, bewertet zu Verrechnungspreisen). **Fernsehproduktionen** werden, soweit sie wiederholungsfähig sind, nach ihrer Erstsending um 90 % des ursprünglichen Ansatzes abgeschrieben. Die verbleibenden 10 % werden in den folgenden drei Jahren abgeschrieben. Die nicht wiederholungsfähigen Produktionen werden nach ihrer Erstsending vollständig abgeschrieben. Nicht sendefähiges Programmvermögen wird aus dem Programmvorrat gebucht. Die Aktivierung von **Hörfunkproduktionen** hat wegen ihrer Geringfügigkeit keinen Einfluss auf das Jahresergebnis und die Rechnungslegung. Unter Bezugnahme auf den Bilanzierungsgrundsatz der Wesentlichkeit wird daher auf eine Aktivierung von Hörfunkproduktionen verzichtet.

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** werden mit Durchschnittspreisen bewertet.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennwert abzüglich angemessener Wertberichtigungen für das Ausfallrisiko angesetzt.

Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden zukünftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Zinssätze verwendet, die dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre entsprechen.

Die Berechnungen der Rückstellungen für Pensionen erfolgen aufgrund der Bewertungsvorschriften des BilMoG nach der PUC-Methode (Anwartschaftsbarwertverfahren „Projected Unit Credit Method“) auf Basis der Richttafeln 2005G von Heubeck, einer angenommenen Entgelts- und Rentendynamik von 2 % sowie mit einem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre von 4,53 %, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.

Der NDR nutzt das Wahlrecht gem. Artikel 67 Abs. 1 EGHGB für die Verteilung des sich aus der Neubewertung der Pensionsrückstellungen ergebenden Unterschiedsbetrages über maximal 15 Jahre.

Zur Sicherstellung eines ARD-einheitlichen Bilanzausweises weist der NDR die Pensionsrückstellungen für rechtlich nicht selbständige GSEA in den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen aus.

Die **Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen** decken alle Risiken ab, soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren.

Währungsforderungen und -verbindlichkeiten werden mit einem festgelegten Kurs zum Zeitpunkt des Entstehens gebucht und zum Jahresende, soweit erforderlich, an den niedrigeren bzw. höheren Kurs des Bilanzstichtages angepasst. Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Schulden, die zum Bilanzstichtag eine Restlaufzeit von unter einem Jahr haben, werden gem. § 256a HGB am Abschlusstichtag mit dem Devisenkassamittelkurs umgerechnet.

Der NDR weist interne Verrechnungen aufgrund von Entnahmen aus einem Betrieb gewerblicher Art in den hoheitlichen Bereich unsaldiert in der **Ertrags- und Aufwandsrechnung** aus.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

In der Bilanz werden keine Leerposten ausgewiesen.

- 3.1. Die Entwicklung des **Anlagevermögens** ist aus dem Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) ersichtlich.

In den **geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau** sind keine Anzahlungen (Vorjahr: 66 T€) an verbundene Unternehmen enthalten.

In den **immateriellen Vermögensgegenständen** und im **Sachanlagevermögen** werden Anlagegegenstände nur mit den auf den NDR entfallenden Anteilen ausgewiesen. Die Anteile des NDR für ARD-aktuell, das ARD-TV-Leitungsbüro und für das KEF-Büro werden nach dem im Jahr des Zugangs jeweils gültigen Verteilungsschlüssel ermittelt und erfasst.

NDR-Anteil an	Anschaffungswerten und Restbuchwerten	
	T€	T€
ARD-aktuell	7.904	3.432
ARD-TV-Leitungsbüro	233	53
KEF-Büro	-	-

Der **Anteilsbesitz des NDR** ist in der Anlage zum Anhang aufgeführt.

Für die Gliederung und Entwicklung der **Anteile an verbundenen Unternehmen** sowie der **Beteiligungen** verweisen wir auf den Anlagenspiegel.

Das **Sondervermögen Altersversorgung**, das der Erfüllung der Versorgungsansprüche dient, hat sich im Geschäftsjahr um 62,7 Mio. € erhöht und besteht zum 31. Dezember 2014 aus:

	Mio. €
Investmentfonds	680,3
Deckungswert Rückdeckungsversicherung	<u>375,1</u>
	<u>1.055,4</u>

Die Investmentfonds werden in einem Masterfonds mit sechs Teilsegmenten geführt. Im Berichtsjahr wurden dem Sondervermögen Investmentfonds 43,2 Mio. € zugeführt. Der Gesamtbuchwert beträgt 680,3 Mio. €, der Marktwert beläuft sich vor Berücksichtigung der im März 2015 für das Geschäftsjahr 2014 phasengleich zum 31.12.2014 vereinnahmten Ausschüttung i.H.v. 19,1 Mio. € auf 732,1 Mio. €. Die Anlagen in den Teilsegmenten entfallen zu 67,3 % auf Renten, zu 19,3 % auf Aktien und zu 13,4 % auf sonstiges Vermögen (Barvermögen, Zinsansprüche, Futures).

Der **Deckungswert** enthält mit 144,4 Mio. € den NDR Anteil am Deckungskapital der Baden-Badener Pensionskasse VVaG und mit 2,7 Mio. € den Anteil am Deckungskapital des ZBS (Zentraler Beitragsservice).

Von den **Anzahlungen auf Programmvermögen** (68,9 Mio. €) wurden 37,9 Mio. € an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und 9,0 Mio. € an verbundene Unternehmen geleistet.

3.2. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

	T€	T€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
- gegen Rundfunkanstalten der ARD und das ZDF	7.104	
- gegen Rundfunkteilnehmer	153.791	
- sonstige	<u>4.394</u>	165.289
Forderungen gegen verbundene Unternehmen		8.845
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		1.454
sonstige Vermögensgegenstände		<u>45.734</u>
		<u>221.322</u>

Es bestehen Forderungen gegen Studio Hamburg in Höhe von 126 T€ aus anteiligen Erstattungsansprüchen für beim NDR gebildete Pensionsrückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr.

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind folgende Posten enthalten:

- verzinsliches Darlehen an Studio Hamburg in Höhe von 10 Mio. € (Vorjahr 10 Mio. €)
- verzinsliches Darlehen an die ARD/ZDF-Medienakademie in Höhe von 280 T€ (Vorjahr 280 T€)
- der nordmedia bereitgestellte Aufstockungsmittel in Höhe von 1.619 T€ (Vorjahr: 1.866 T€)

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind folgende Posten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr enthalten:

- verzinsliches Darlehen an Radio Bremen in Höhe von 2.169 T€ (Vorjahr 1.069 T€)
- Erstattungsanspruch aus Pensionsrückstellungen für Mitarbeiter des ARD-TV-Leitungsbüros in Höhe von 4.157 T€
- Anteil am ZBS-Gemeinschaftsvermögen in Höhe von 896 T€
- Anteil am IVZ-Gemeinschaftsvermögen in Höhe von 1.344 T€
- Anteil am PHOENIX-Gemeinschaftsvermögen in Höhe von 496 T€ (ein Ausweis erfolgt in gleicher Höhe in den sonstigen Verbindlichkeiten)
- Darlehen an Mitarbeiter in Höhe von 214 T€.

Die übrigen Posten sind im Jahr 2015 fällig.

3.3 Der NDR hat den durch den Wechsel auf das neue Beitragsmodell entstandenen Anteil an den Mehreinnahmen auf Vorgabe der KEF in eine Rücklage für Beitragsmehrerträge eingestellt. Die Rücklage hat sich im Berichtsjahr um 73,9 Mio. € auf 83,4 Mio. € erhöht und ist durch das dafür gebildete Sondervermögen in Höhe von 39,1 Mio. € durch liquide Mittel und in Höhe von 44,3 Mio. € durch Forderungen an Rundfunkteilnehmer gedeckt.

- 3.4. Der NDR hat einen **Sonderposten aus Zuwendungen Dritter** für Rundfunkbeitragsanteile gebildet, die unmittelbar beim NDR verbleiben bzw. von den Medienanstalten der Staatsvertragsländer zurückfließen und die einer durch Landesgesetze festgelegten Zweckbindung unterliegen.

Der Sonderposten setzt sich für die Staatsvertragsländer wie folgt zusammen:

	31.12.2014	31.12.2013
	T€	T€
Hamburg	1.418	1.043
Schleswig-Holstein	1.165	1.165
Mecklenburg-Vorpommern	588	626
Niedersachsen	<u>2.877</u>	<u>2.636</u>
	<u>6.048</u>	<u>5.470</u>

- 3.5. Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** wurden auf Basis der Richttafeln 2005G von Heubeck berechnet.

Vom Wahlrecht des Art. 67 Abs. 1 EGHGB, den Aufwand aus der Umstellung (186,6 Mio. €) über einen Zeitraum von maximal 15 Jahren zu verteilen, wird Gebrauch gemacht. Im Berichtsjahr wurden 12,4 Mio. € (Vorjahr: 12,4 Mio. €) als außerordentlicher Aufwand erfasst. Zum Abschlussstichtag beläuft sich die Unterdeckung auf 124,4 Mio. €.

In den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind Pensionsrückstellungen für Mitarbeiter rechtlich nicht selbständiger GSEA in Höhe des auf den NDR entfallenden Anteils von 35.901 T€ enthalten.

- 3.6. Die **sonstigen Rückstellungen** enthalten im Wesentlichen den NDR-Anteil an Pensionsrückstellungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von rechtlich selbständigen Gemeinschaftseinrichtungen, Rückstellungen für Rundfunkbeiträge, Rückstellungen für freie Tage, Mehrarbeit und Urlaub sowie für Bestandsschutzleistungen, Rückstellungen für Zinsaufwendungen und ausstehende Rechnungen, für künftige Jubiläumsaufwendungen und für noch nicht abgerufene Mittel für ARTE.

- 3.7. Es werden folgende **Verbindlichkeiten** mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr ausgewiesen:

	31.12.2014		31.12.2013	
	T€	T€	T€	T€
Erhaltene Anzahlungen		14.498		12.199
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
- gegen Rundfunkanstalten der ARD	3.579		1.876	
- sonstige	<u>17.493</u>	21.072	<u>20.206</u>	22.082
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		3.477		5.099
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		1.226		934
Sonstige Verbindlichkeiten		<u>19.217</u>		<u>25.263</u>
		<u>59.490</u>		<u>65.577</u>

Sonstige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr bestehen nur im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsprogramm PHOENIX in Höhe von 496 T€ (Vorjahr: 269 T€).

3.8. Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen setzen sich wie folgt zusammen:

	T€	T€
aus dem Erwerb von FS-Produktionen		52.426
davon gegenüber verbundenen Unternehmen (15.784 T€)		
Bestellobligo für Sachanlagen	19.842	
Obligo aus Mietverträgen für Grundstücke und Gebäude	6.589	
Obligo aus Miete bzw. Wartung für technische Geräte	44.641	
Obligo aus Dienstleistungsverträgen	<u>4.131</u>	75.203
Verpflichtungen aus DVB-T-Versorgungsvertrag		71.898
Verpflichtungen aus Satellitenvertrag SES Astra und Eutelsat		35.616
Verpflichtungen aus der Bereitstellung und Überlassung von Rundfunknetzen (RuNet)		82.076
Verpflichtungen aus Miete und Ankaufspreis		
Neubau LFH Mecklenburg-Vorpommern	38.315	
Neubau ARD-aktuell	<u>27.474</u>	65.789
Verpflichtungen aus Sportrechte-Verträgen		116.992
Verpflichtungen aus Programmbeschaffungsverträgen DFS		22.655
Verpflichtungen gegenüber Radio Bremen und Saarländischer Rundfunk		17.773
Verpflichtungen gegenüber Studio Hamburg		5.000
Verpflichtungen gegenüber der bbp		1.004
Verpflichtungen gegenüber FilmFörderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH		2.000
Verpflichtungen gegenüber Hessischer Rundfunk		450
Rückbau- und Entschädigungsverpflichtungen aus erworbenen Kleingartenflächen		845
Verpflichtungen aus Teilnehmerberatung		<u>491</u>
		<u>550.218</u>

Insgesamt bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 25.163 T€.

In den sonstigen finanziellen Verpflichtungen sind Verpflichtungen mit Laufzeiten bis zu 50 Jahren enthalten.

Die Miet- und Pachtverträge betreffen Verträge, die zu keiner Bilanzierung beim NDR führen. Der Vorteil dieser Verträge liegt in der geringeren Kapitalbindung im Vergleich zum Erwerb und im Wegfall des Verwertungsrisikos. Risiken könnten sich aus der Vertragslaufzeit ergeben, sofern eine vollständige Nutzung während der restlichen Vertragslaufzeit nicht mehr nötig ist. Hierzu gibt es derzeit keine Anzeichen.

3.9. Es bestehen Bürgschaftsverpflichtungen in Höhe von 42.219 T€ im Zusammenhang mit der Leasingfinanzierung des Landesfunkhauses Mecklenburg-Vorpommern und des ARD-aktuell Gebäudes. Das hieraus resultierende Risiko einer Inanspruchnahme besteht aufgrund der planmäßigen Tilgungen der diesen Verpflichtungen zu Grunde liegenden Darlehen noch in Höhe von 25.897 T€.

3.10. Der NDR ist Mitglied der Pensionskasse für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten VVaG (PK). Die PK ist eine Versorgungseinrichtung der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten und hat den Zweck, Versorgungsleistungen nach Maßgabe der Satzung und der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) zu gewähren. Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) steht der NDR für die sich nach Maßgabe der Satzung und AVB der PK ergebenden Leistungen, soweit diese Leistungen durch die Arbeitgeber finanziert sind, ein.

4. ERLÄUTERUNGEN ZUR ERTRAGS- UND AUFWANDSRECHNUNG (GEWINN- UND-VERLUST-RECHNUNG)

4.1. Der NDR stellt im Hinblick auf eine ARD-einheitliche Darstellung die Erträge aus Rundfunkbeiträgen nach Abzug der Anteile der Landesmedienanstalten, des Deutschlandradios und des ZDF in dem Posten „Erträge aus Rundfunkbeiträgen“ netto dar.

4.2. Die direkten **Aufwendungen und Erträge für ARD-aktuell, das ARD-TV-Leitungsbüro, sowie für das KEF-Büro der ARD** werden jeweils in einem gesonderten Wirtschaftsplan geplant und abgerechnet. Die Federführung für diese Gemeinschaftsaufgaben liegt beim NDR. Die auf die Gemeinschaftsaufgaben entfallenden direkten Aufwendungen und Erträge werden beim NDR in einem gesonderten Geschäftsbereich gebucht. Der nach der Abrechnung auf den NDR entfallende Kostenanteil wird unter dem Posten „Aufwendungen für bezogene Leistungen - Anteil an Programmgemeinschaftsaufgaben und Koproduktionen“ und „sonstige betriebliche Aufwendungen“ mit insgesamt 8.889 T€ ausgewiesen.

Die direkten Bruttoaufwendungen und -erträge für diese Gemeinschaftseinrichtungen verteilen sich auf folgende Posten:

	2014	2013
	T€	T€
Sonstige betriebliche Erträge	-352	-384
Personalaufwand	26.725	25.848
Aufwendungen für bezogene Leistungen/Materialaufwand	13.100	12.387
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	371	236
Technische Leistungen für die Rundfunkversorgung	2.339	2.750
Sonstige Aufwendungen	6.025	5.567
Zinserträge	-1	-13
Sonstige Steuern	<u>1</u>	<u>1</u>
	<u>48.208</u>	<u>46.392</u>

4.3. Der NDR weist einen internen Verrechnungsvorgang aufgrund einer Entnahme aus einem Betrieb gewerblicher Art in Höhe von insgesamt 461 T€ (Vorjahr: 425 T€) unsaldiert in der Ertrags- und Aufwandsrechnung aus.

- 4.4. Im Zusammenhang mit der Bewertung der Pensionsrückstellungen und ähnlichen Verpflichtungen gemäß den Bewertungsvorschriften des BilMoG ergeben sich die nachfolgend dargestellten Auswirkungen:

	2014	2013
	T€	T€
Inanspruchnahme	-66.623	-64.542
Auflösungen	-14	-2.094
Zuführungen inkl. Rechnungszinsänderungen	97.720	69.807
Zinsaufwendungen	57.979	57.000
Außerordentliche Aufwendungen	12.439	12.439

Die Pensions- und Beihilfezahlungen wurden als Verbrauch der Pensionsrückstellungen und ähnlichen Verpflichtungen gebucht.

- 4.5. An periodenfremden Erträgen sind im Geschäftsjahr 11.505 T€ angefallen. Diese betreffen im Wesentlichen Erträge aus der Rückerstattung von Hoheitskosten in Höhe von 3.621 T€, Erträge aus Kostenerstattungen für ESC 2011 in Höhe von 2.423 T€ und Erträge aus Kabelverwertungen in Höhe von 1.606 T€.
- 4.6. An **periodenfremden Aufwendungen** sind im Geschäftsjahr 1.299 T€ angefallen.
- 4.7. In den Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen in Höhe von 52,6 Mio. € sind außerplanmäßige Abschreibungen von 599 T€ (Vorjahr 72 T€) enthalten.
- 4.8. Die Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens resultieren aus der Abzinsung einer unverzinslichen Ausleihung an eine andere Rundfunkanstalt aufgrund der im Berichtsjahr veränderten Tilgungsvereinbarungen.
- 4.9. Das Finanzergebnis in Höhe von +3,3 Mio. € ist wesentlich durch die Aufzinsungsbeträge gem. BilMoG bestimmt.
- 4.10. Der NDR weist in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen Aufwendungen aus der Währungsumrechnung in Höhe von 38 T€ aus. Darüber hinaus fielen Erträge aus der Währungsumrechnung in Höhe von 41 T€ an.
- 4.11. Das außerordentliche Ergebnis in Höhe von -12,4 Mio. € beinhaltet wie im Vorjahr die außerordentlichen Aufwendungen aus der Anwendung des BilMoG und ergibt sich aus der Neubewertung der Pensionsverpflichtungen. (siehe TZ 3.5.)
- 4.12. Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (Körperschaft-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer) belasten im Umfang von 2.653 T€ das Ergebnis der Betriebe gewerblicher Art. Darin enthalten sind periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Steuerrückstellungen sowie für Steuererstattungen für Vorjahre aufgrund neuer Erkenntnisse aus den laufenden Betriebsprüfungen in Höhe von 6.104 T€.

5. SONSTIGE ANGABEN

- 5.1. Die **durchschnittliche Arbeitnehmerzahl** ergibt sich aus den Planstellen, die beim NDR, bei ARD-aktuell, dem ARD-TV-Leitungsbüro sowie bei dem KEF-Büro der ARD im Jahresdurchschnitt besetzt sind (Ermittlung durch Zwölfteilung der kumulierten Monatsendstände):

	Vollzeit	Teilzeit	Gesamt
NDR	3.082	439	3.521
ARD-aktuell	264	53	317
ARD-TV-Leitungsbüro	15	1	16
KEF-Büro der ARD	5	-	5
Gesamt	3.366	493	3.859

- 5.2. Die **Gesamtbezüge der Mitglieder der Aufsichtsorgane** (Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen) betreffen mit 480 T€ den Rundfunkrat und mit 106 T€ den Verwaltungsrat.
- 5.3. Die **Gesamtbezüge des Intendanten, des Stellvertretenden Intendanten und der leitenden Angestellten** im Sinne von Artikel 24 der Satzung des NDR betragen 2.472 T€. Die Gesamtbezüge der früheren Intendanten, Stellvertretenden Intendanten und leitenden Angestellten belaufen sich auf 2.522 T€. Die für diesen Personenkreis gebildeten Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften in Höhe von 20.599 T€ berücksichtigen alle Verpflichtungen per 31.12.2014. Die aus der Anwendung der Bewertungsvorschriften des BilMoG erforderliche Neubewertung hat einen Unterschiedsbetrag in Höhe von insgesamt 3.531 T€ ergeben. Der NDR hat davon im Berichtsjahr 235 T€ den Rückstellungen zugeführt, der verbleibende Unterschiedsbetrag beträgt zum 31.12.2014 noch 2.354 T€.
- 5.4. Der NDR hat im Geschäftsjahr Bezüge für die im **Studio Washington** tätigen Mitarbeiter sowie einen pauschal ermittelten Aufschlag für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung von insgesamt 991 T€ an den WDR, der federführend das HF/FS-Studio Washington betreut, weiterbelastet. Der WDR belastet den NDR anteilig mit 50 % der angefallenen Kosten; sie werden beim NDR in der Ertrags- und Aufwandsrechnung in dem Posten „Anteil an Programmgemeinschaftsaufgaben und Koproduktionen“ ausgewiesen.
- 5.5. Der NDR hat für die Prüfung der Jahresabrechnung 2014, die Prüfung der Abrechnung über die Aufwendungen für ARD-aktuell im Wirtschaftsjahr 2014 sowie die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes zum 31. Dezember 2014 mit dem Abschlussprüfer ein Honorar (inkl. Umsatzsteuer) von insgesamt 146 T€ vereinbart.

5.6. Angabe der Mitglieder der Organe

Mitglieder des Rundfunkrats (Amtsperiode 25. Mai 2012 - 24. Mai 2017)

Dagmar Pohl-Laukamp	Vorsitzende seit 27.12.2014 Erste Stellvertretende Vorsitzende bis 26.12.2014
Ursula Thümler	Erste Stellvertretende Vorsitzende seit 27.12.2014 Zweite Stellvertretende Vorsitzende bis 26.12.2014
Uwe Grund	Zweiter Stellvertretender Vorsitzender seit 27.12.2014 Dritter Stellvertretender Vorsitzender bis 26.12.2014
Ute Schildt	Dritte Stellvertretende Vorsitzende seit 27.12.2014 Vorsitzende bis 26.12.2014

Dirk Ahrens, Detlef Ahting, Renate Backhaus, Tim Brockmann, Inka Damerau (seit 03.03.2014) Catharina Daues, Bernhard Effertz, Peter Eichstädt, Claus Everdiking, Fritz Güntzler, Reno Haberer, Bernd Heinemann, Elisabeth Heister-Neumann, Ursula Helmhold, Karin Hesse, Walter Hirche, Dr. Günter Hörmann, Angelika Huntgeburth, Jürgen Jordan, Wolfgang Jüttner, Martina Julius-Warning, Helge Kahnert, Renate Kammer, Axel Klingenberg, Hilke Klüver, Martina Kolbeck-Landau, Susanne Kremer, Dr. Christoph Künkel, Susanne Lippmann, Ilka Lochner-Borst, Elke Löhr, Dr. Klaus Volker Mader, Eileen Munro, Dr. Fred Mrotzek, Alfons Neumann, Uwe Polkaehn, Karl-Klaus Rabe, Karin Redmann, Wolfgang Remer, Dr. Hedda Sander, Dr. Koralia Sekler, Barbara Sütterlin, Klaus Scheerer, Ursula Schele, Edda Schliepack, Jutta Schümann, Ute Schwiegershausen, Anke Schwitzer, Rainer Tietböhl, Kirsten Voß (seit 20.01.2014), Dr. Johann Wadepuhl, Dr. h.c. Jürgen Walter, Prof. Dr. Horst Wernicke, Judith von Witzleben-Sadowsky

Mitglieder des Verwaltungsrats (Amtsperiode 14. Juni 2013 - 13. Juni 2018)

Bernd Reinert Staatsrat a.D. Hamburg	Vorsitzender seit 19.09.2014
Sigrid Keler Landesministerin a.D. Rostock	Stellvertretende Vorsitzende seit 19.09.2014
Ulf Birch Pressesprecher ver.di Hannover	Vorsitzender bis 18.09.2014
Dagmar Gräfin Kerssenbrock Diplom-Volkswirtin, Diplom-Juristin Kiel	Stellvertretende Vorsitzende bis 18.09.2014
Dr. Thea Dückert Gastwissenschaftlerin an der Universität Oldenburg Oldenburg	

Helmuth Frahm
Oberstudienrat
Hamburg

Eckhard Gorka
Landessuperintendent
Hildesheim

Irene Johns
Vorsitzende des Deutschen Kinderschutzbundes,
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Kiel

Erwin Mantik
Hochschul-Dozent Informatik a.D.
Schwerin

Dr. Eva Möllring
Rechtsanwältin und Mediatorin
Hildesheim

Dr. Volker Müller
Hauptgeschäftsführer der Unternehmerverbände Niedersachsen e.V.
Hannover

Silva Seeler
Studienrätin
Buchholz

Intendant, Stellvertretender Intendant und leitende Angestellte im Sinne von Artikel 24 der Satzung des NDR

Lutz Marmor	Intendant
Dr. Arno Beyer	Stellvertretender Intendant und Direktor des Landesfunkhauses Niedersachsen
Sabine Roszbach	Direktorin des Landesfunkhauses Hamburg
Elke Haferburg	Direktorin des Landesfunkhauses Mecklenburg-Vorpommern
Volker Thormählen	Direktor des Landesfunkhauses Schleswig-Holstein
Joachim Knuth	Programmdirektor Hörfunk
Frank Beckmann	Programmdirektor Fernsehen
Dr. Albrecht Frenzel (bis 31.12.2014) Angela Böckler (seit 01.01.2015)	Verwaltungsdirektor Verwaltungsdirektorin
Dr. Werner Hahn (bis 31.12.2014) Dr. Michael Kühn (seit 01.01.2015)	Justitiar
Dr. Michael Rombach	Produktionsdirektor

Hamburg, den 04. August 2015

Lutz Marmor
(Intendant)

Angela Böckler
(Verwaltungsdirektorin)

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ertrags- und Aufwandsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Norddeutscher Rundfunk Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Intendanten des NDR. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des NDR sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des NDR. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des NDR und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hamburg, 4. August 2015
BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dr. Probst
Wirtschaftsprüfer

gez. zu Inn- u. Knyphausen
Wirtschaftsprüfer

Nach Genehmigung durch den Rundfunkrat wird vorstehender Jahresabschluss hiermit veröffentlicht.

Hamburg, im September 2015

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS												
	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Umbuchungen		Restbuchwert	
	Stand 01.01.14	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.14	Stand 01.01.14	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.14	Stand 01.01.14	Stand 31.12.14
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Nutzungsrechte an Gebäuden	3.502.349,39	0,00	0,00	0,00	3.502.349,39	3.414.797,39	70.042,00	0,00	0,00	3.484.839,39	17.510,00	87.552,00
2. Software u. sonst. Nutzungsrechte	44.157.235,44	3.802.474,95	409.712,87	1.759.738,55	49.309.736,07	35.873.080,44	5.471.565,94	391.594,87	10.931,56	40.963.983,07	8.345.753,00	8.284.155,00
	47.659.584,83	3.802.474,95	409.712,87	1.759.738,55	52.812.085,46	39.287.877,83	5.541.607,94	391.594,87	10.931,56	44.448.822,46	8.363.263,00	8.371.707,00
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken	417.739.244,29	926.541,73	2.922.174,59	499.232,04	416.242.843,47	263.223.843,85	12.274.707,24	2.823.221,56	0,00	272.675.329,53	143.567.513,94	154.515.400,44
2. Technische Anlagen und Maschinen	461.157.842,29	13.927.070,67	34.480.246,50	14.082.154,16	454.686.820,62	402.716.997,29	26.261.824,57	34.352.147,14	-12.116,10	394.614.558,62	60.072.262,00	58.440.845,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	95.154.830,37	9.092.202,79	8.133.393,10	313.873,54	96.427.513,60	74.703.649,45	8.557.575,44	8.086.463,53	1.184,54	75.175.945,90	21.251.567,70	20.451.180,92
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	24.981.050,60	12.174.632,45	44.260,55	-16.654.998,29	20.456.424,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.456.424,21	24.981.050,60
	995.032.967,55	36.120.447,64	45.580.074,74	-1.759.738,55	987.813.601,90	740.644.490,59	47.094.107,25	45.261.832,23	-10.931,56	742.465.834,05	245.347.767,85	258.388.476,96
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	44.481.483,56	0,00	0,00	0,00	44.481.483,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	44.481.483,56	44.481.483,56
2. Beteiligungen	395.380,48	0,00	0,00	0,00	395.380,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	395.380,48	395.380,48
3. Sondervermögen Altersversorgung												
a. Wertpapiere	637.121.846,07	43.249.965,39	0,00	0,00	680.371.811,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	680.371.811,46	637.121.846,07
b. Deckungswert Rückdeckungsversicherung	355.600.378,78	19.481.473,53	0,00	0,00	375.081.852,31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	375.081.852,31	355.600.378,78
Summe 3.	992.722.224,85	62.731.438,92	0,00	0,00	1.055.453.663,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.055.453.663,77	992.722.224,85
4. Sonstige Ausleihungen	4.856.710,54	0,00	12.838,63	0,00	4.843.871,91	0,00	3.380,44	0,00	0,00	3.380,44	4.840.491,47	4.856.710,54
	1.042.455.799,43	62.731.438,92	12.838,63	0,00	1.105.177.399,72	0,00	3.380,44	0,00	0,00	3.380,44	1.105.171.013,28	1.042.455.799,43
ANLAGEVERMÖGEN gesamt	2.089.148.351,81	102.654.361,51	46.002.626,24	0,00	2.145.800.087,08	779.932.368,42	52.659.095,63	45.653.427,10	0,00	786.918.036,95	1.358.882.050,13	1.309.215.983,39

Aufstellung des Anteilsbesitzes

Name und Sitz	Anteile in %	Eigenkapital zum 31.12.2014 T€	Jahres- ergebnis 2014 T€
Digital Radio Nord GmbH, Hamburg	47	-501	-9
nordmedia Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen / Bremen mbH, Hannover	20,05	1.143	60
NDR Media GmbH, Hamburg	100	31.027	8.160
Mittelbare Beteiligungen:			
I. Beteiligungen der NDR Media GmbH			
Deutscher Radiopreis GmbH, Hamburg	50	69	29
ndrb sales & services GmbH, Bremen	50	159	63
Studio Hamburg GmbH, Hamburg	100	23.694	-2.524
II. Beteiligungen der Studio Hamburg GmbH			
Studio Hamburg Produktion Gruppe GmbH, Hamburg	100	4.657	0 ¹
Beteiligungen der Studio Hamburg Produktion Gruppe GmbH, Hamburg			
- Studio Hamburg FilmProduktion GmbH, Hamburg	100	125	0 ¹
- REAL FILM Berlin GmbH, Berlin	100	25	0 ¹
- Doclights GmbH, Hamburg	51	1.853	492
- Ulmen Film GmbH, Berlin	50	-90	-98
- Ulmen Television GmbH, Berlin	50	167	-15
- Amalia Film GmbH, Grünwald	49	56	- ²
- agenda media GmbH, Hamburg	25,1	18	0
Beteiligungen der Studio Hamburg FilmProduktion GmbH, Hamburg			
- Nordfilm GmbH, Lüneburg	100	104	0 ¹
- Nordfilm Kiel GmbH, Kiel	100	25	0 ¹
- Germany's Gold Plattformges. mbH, i. L. Berlin	1	-1.624	- ²
Beteiligung der Doclights GmbH, Hamburg			
- Riverside Entertainment GmbH, Hamburg	100	79	424
- Gruppe 5 Filmproduktion GmbH, Köln	25,1	149	123
POLYPHON Film- und Fernsehgesellschaft mbH, Hamburg	90	528	0 ¹
Beteiligungen der POLYPHON Film- und Fernsehgesellschaft mbH			
- POLYPHON SÜDWEST Film & Fernseh GmbH, Heidelberg	100	26	0 ¹
- Klingsor Tele-, Musik- und Filmgesellschaft mbH, Berlin	100	26	0 ¹
- POLYPHON LEIPZIG Film & Fernseh GmbH, Leipzig	100	26	0 ¹
- Dokfilm Fernsehproduktion GmbH, Potsdam	50	337	127
- PolyScreen Produktionsgesellschaft für Film und Fernsehen mbH, München	50	488	384
CINECENTRUM Deutsche Gesellschaft für Film- und Fernseh- produktion mbH, Hamburg	100	2.286	0 ¹
Beteiligungen der CINECENTRUM Deutsche Gesellschaft für Film- und Fernsehproduktion mbH			
- Cinecentrum Berlin Film- und Fernsehproduktion GmbH, Berlin	100	26	0 ¹
- CINECENTRUM Hannover Film und Fernsehproduktion GmbH, Lüneburg	100	25	0 ¹
- Deutsche Wochenschau GmbH, Hamburg	100	486	0 ¹
- BECKGROUND TV + Filmproduktion GmbH, Hamburg	50	2.144	783
Studio Hamburg Serienwerft GmbH, Lüneburg	100	500	0 ¹
Studio Hamburg Distribution & Marketing GmbH, Hamburg	100	103	0 ¹
Beteiligung der Studio Hamburg Distribution & Marketing GmbH			
- Studio Hamburg Enterprises GmbH, Hamburg	50	-244	-703
Studio Hamburg Berlin Brandenburg GmbH, Berlin und Hamburg	100	7.510	0 ¹
Beteiligungen der Studio Hamburg Berlin Brandenburg GmbH			
- Studio Berlin Broadcast GmbH, Berlin	95	75	0 ¹
Studio Berlin Adlershof (SBA) GmbH, Berlin	100	25	0 ¹
Studio Hamburg Media Consult International (MCI) GmbH, Hamburg	100	330	20
Studio Hamburg Atelierbetriebs GmbH, Hamburg	100	100	0 ¹
Studio Hamburg Postproduction GmbH, Hamburg	100	100	0 ¹
Studio Hamburg Synchron GmbH, Hamburg	100	203	0 ¹
Studio Hamburg Gastronomie GmbH, Hamburg	100	103	0 ¹
STUDIOKÜCHE Catering GmbH, Hamburg	100	265	- ²
Studio Hamburg Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. KG, Grünwald	94,5	-2.137	47
Sabelli Film- und Fernsehproduktion GmbH, Schwerin	51	116	15
Media & Communication Systems (MCS) GmbH Thüringen, Erfurt	49	261	0 ¹
Cumulus Media GmbH, Grünwald	25,1	100	- ²

1 Ergebnisabführungsvertrag

2 keine Angabepflicht

NORDDEUTSCHER RUNDFUNK GEMEINNÜTZIGE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS (NDR)**JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2014
WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG
(LAGEBERICHT)**

1. Grundlagen der Gesellschaft

Der NDR ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts auf der Grundlage des am 17./18. Dezember 1991 zwischen den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein geschlossenen Staatsvertrages unter Berücksichtigung des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) vom 1./2. Mai 2005, in Kraft getreten am 1. August 2005 (im Folgenden: „NDR-Staatsvertrag“). Es gilt die Satzung in der Fassung vom 23. Mai 2014. Weitere wesentliche Rechtsgrundlagen sind der zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland bestehende Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, in Kraft getreten am 1. Januar 2013 (im Folgenden: „Rundfunkstaatsvertrag“) und der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991, in der Fassung des Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 15. bis 21. Dezember 2010, in Kraft getreten am 01. Januar 2013. Diese Verträge enthalten grundlegende Regelungen für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk. Darüber hinaus sind in der Finanzordnung für den NDR in der Fassung vom 20. September 2013 die Grundsätze, Verfahren und Zuständigkeiten für die Wirtschaftsführung festgelegt.

Sitz des NDR ist Hamburg. Der NDR unterhält Landesfunkhäuser in Hamburg, Hannover, Kiel und Schwerin sowie Regionalstudios in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die Landesprogramme im Hörfunk, Fernsehen und in Telemedien anbieten. Die Regionalstudios sind dem Funkhaus des Landes zugeordnet, in dem sie betrieben werden.

1.1. Programmauftrag

Aufgabe des NDR ist die Veranstaltung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie Telemedienangeboten in den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein im Rahmen der in den §§ 3 bis 15 des NDR-Staatsvertrages getroffenen Regelungen. Gemeinsam mit Radio Bremen verantwortet der NDR das NDR Fernsehen (Drittes Programm). Der NDR beteiligt sich darüber hinaus gemäß Rundfunkstaatsvertrag mit 17,6 % am Gemeinschaftsprogramm der ARD, „Das Erste“ sowie an den digitalen Programmangeboten der ARD, nämlich tagesschau24 (Federführung für die ARD), EinsPlus und EinsFestival. Er hat innerhalb der ARD die Federführung für die Fernsehgemeinschaftssendungen „Tagesschau“, „Tagesthemen“ und „Nachtmagazin“. Zusätzlich ist der NDR im Rahmen der ARD gemeinsam mit dem ZDF am Satellitenprogramm 3sat, am Europäischen Kulturkanal ARTE, am Ereignis- und Dokumentationskanal PHOENIX und am Kinderkanal KiKA beteiligt. Desweiteren betreibt der NDR die Telemedienangebote ndr.de, N-JOY XTRA, tagesschau.de (Federführung für die ARD) und den NDR-Text.

Der NDR hat im Berichtsjahr insgesamt acht Radioprogramme sowie drei weitere ausschließlich digital verbreitete Hörfunkprogramme ausgestrahlt. Mit seinen zentralen Programmen NDR 2, NDR Kultur, NDR Info und N-JOY wendet er sich an die gesamte Hörerschaft in Norddeutschland. Aus den vier Landesfunkhäusern kommen die regionalen Radioprogramme NDR 1 Niedersachsen, NDR 1 Welle Nord, NDR 1 Radio MV und NDR 90,3. Mit dem Nordwestradio - einer Kooperation zwischen NDR und Radio Bremen - ist außerdem ein Informations- und Kulturprogramm auf Sendung, das sich an die Hörerinnen

und Hörer in Bremen und im nordwestlichen Niedersachsen richtet. Die alleinige rundfunkrechtliche Verantwortung hierfür liegt bei Radio Bremen.

Seit dem Inkrafttreten des Digitalradio-Staatsvertrages am 1. Juli 2012 verbreitet der NDR alle Hörfunkprogramme im Regelbetrieb über DAB+. In jedem Staatsvertragsland sind acht NDR Radioangebote zu hören: das jeweilige NDR 1 Landesprogramm, NDR 2, N-JOY, NDR Info und NDR Kultur sowie NDR Blue, NDR Info Spezial und NDR Traffic.

1.2. Steuerungssysteme

Organe des NDR sind gemäß § 16 Abs. 1 des NDR-Staatsvertrages der Rundfunkrat, der Verwaltungsrat, der Intendant/ die Intendantin sowie die Landesrundfunkräte, bezogen auf die Landesprogramme.

Der Intendant oder die Intendantin leitet den NDR und vertritt die Anstalt als gesetzlicher Vertreter gerichtlich und außergerichtlich. Gewählt wird er oder sie vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Direktorinnen und Direktoren berät der Intendant oder die Intendantin die wesentlichen Angelegenheiten des NDR.

Der Rundfunkrat - die Amtsperiode des zurzeit amtierenden Rundfunkrats endet am 24. Mai 2017 - besteht aus höchstens 58 Mitgliedern, die von den in § 17 des NDR-Staatsvertrages aufgeführten gesellschaftlichen Organisationen und Gruppen entsandt werden. Der Rundfunkrat soll nach § 18 des NDR-Staatsvertrages die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vertreten; er überwacht die Einhaltung der staatsvertraglich normierten Programmanforderungen und berät den Intendanten / die Intendantin in allgemeinen Programmangelegenheiten. Der Rundfunkrat hat ferner u. a. folgende Aufgaben: Erlass der Satzung, Wahl und Abberufung des Intendanten / der Intendantin, des Stellvertreters / der Stellvertreterin sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates, Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie Entscheidung über die Übernahme von Verpflichtungen im Wert von mehr als 2,5 Mio. € bei Verträgen über die Herstellung, den Erwerb, die Veräußerung und die Auswertung von Programmteilen oder entsprechenden Rechten.

Gemäß § 23 des NDR Staatsvertrages wird bei jedem der vier Landesfunkhäuser des NDR ein Landesrundfunkrat gebildet. Den Landesrundfunkräten gehören die Mitglieder des jeweiligen Landes im Rundfunkrat an. Der Landesrundfunkrat überwacht die Einhaltung der Programmanforderungen für die jeweiligen Landesprogramme und berät den Landesfunkhausdirektor / die Landesfunkhausdirektorin in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern. Die Amtsperiode des zurzeit amtierenden Verwaltungsrates begann am 14. Juni 2013 und endet am 13. Juni 2018. Der Verwaltungsrat überwacht gemäß § 25 des NDR-Staatsvertrages die Geschäftsführung des Intendanten / der Intendantin mit Ausnahme der inhaltlichen Gestaltung des Programms. Ferner hat der Verwaltungsrat u. a. folgende Aufgaben: Feststellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Entwicklungsplans, Erlass der Finanzordnung, Zustimmung zu bestimmten Rechtsgeschäften und Entscheidungen des Intendanten / der Intendantin sowie Vorschlag für dessen/deren Wahl oder Abberufung (einschließlich des Stellvertreters / der Stellvertreterin).

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogenen Rahmenbedingungen

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert sich durch Rundfunkbeiträge, Einnahmen aus Rundfunkwerbung und sonstige Einnahmen; vorrangige Finanzierungsquelle ist der Rundfunkbeitrag. Die Rundfunkanstalten melden im Abstand von zwei Jahren ihren Finanzbedarf der unabhängigen Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF). Die KEF hat die Aufgabe, unter Beachtung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf fachlich zu überprüfen und zu ermitteln. Sie hat zu prüfen, ob sich die Programmentscheidungen im Rahmen des staatsvertraglichen Auftrages halten und ob der aus ihnen abgeleitete Finanzbedarf zutreffend und im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Haushalte der öffentlichen Hand ermittelt worden ist.

Am 1. Januar 2013 trat der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV) in Kraft, der den rechtlichen Rahmen für das neue Rundfunkfinanzierungsmodell geschaffen hat. In der Protokollerklärung zum 15. RÄStV haben die Länder die Evaluierung der finanziellen Auswirkungen des Modellwechsels vereinbart. Die Höhe des neuen Rundfunkbeitrages blieb gegenüber der monatlichen Gebühr für Hörfunk und Fernsehen mit 17,98 € unverändert.

2.2. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

2.2.1. Geschäftsverlauf

Der NDR hält mit seinen Hörfunk- und Fernsehprogrammen nach wie vor eine stabile Position im Markt. Als drittgrößter ARD-Sender ist der NDR maßgeblich am Ersten Fernsehprogramm beteiligt. Den höchsten Marktanteil bundesweit verbucht im Jahr 2014 das ZDF mit 13,3 % vor dem Ersten, das mit 12,5 % Marktanteil knapp vor den Dritten Programmen liegt (12,4 %). Damit liegen die Dritten Programme weiterhin deutlich vor RTL, das beim Gesamtpublikum auf 10,3 % Marktanteil kommt. Das NDR Fernsehen gehört erneut zu den erfolgreichsten Dritten Programmen. Es erzielt im eigenen Sendegebiet einen Marktanteil von 8,1 % und liegt mit einem bundesweiten Marktanteil von 2,5 % an der Spitze aller Dritten.

Die Programmleistung im Fernsehen für das Erste und das Dritte Programm lag 2014 geringfügig über der des Vorjahres. Sie betrug im Jahr 2014 insgesamt 630.759 Sendeminuten nach 630.671 Sendeminuten im Jahr 2013. Dabei entfielen auf das Erste 80.021 Sendeminuten, davon auf das Vormittagsprogramm 2.724 Sendeminuten und auf das Vorabendprogramm 6.545 Sendeminuten. Auf den NDR Anteil des Dritten Programms entfielen 550.738 Sendeminuten.

Rund 7,3 Millionen Menschen aller Altersgruppen nutzen täglich die Hörfunk-Angebote des Norddeutschen Rundfunks. Im Norden schaltet täglich mehr als die Hälfte der deutschsprachigen Bevölkerung ab zehn Jahren mindestens ein Radioprogramm des NDR ein. Beim Marktanteil erreicht der NDR 51,6 Prozent. Der Abstand zu den 16 privaten Radio-Anbietern im Norden wächst auf 13 Prozentpunkte - die kommerzielle Konkurrenz kommt der jüngsten Media-Analyse zufolge insgesamt auf einen Marktanteil von 38,6 Prozent. In drei von vier Bundesländern ist ein NDR Programm Marktführer.

Die Programmleistung Hörfunk verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 744 Sendeminuten auf 4.404.249 Sendeminuten.

2.2.2. Lage der Gesellschaft

2.2.2.1. Ertragslage

Mit dem Geschäftsjahr 2014 hat der NDR das zweite Jahr der Beitragsperiode 2013 bis 2016 abgeschlossen. Handelsrechtlich erzielte der NDR 2014 einen Überschuss in Höhe von 23.278 T€, der im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2014 eine Verbesserung um 90.705 T€ bedeutet. Diese Abweichung ist deshalb so ungewöhnlich hoch, weil im Wirtschaftsplan 2014 die Beitragserträge aus der zum Planungszeitpunkt noch nicht entschiedenen rückwirkenden Direktanmeldung durch den Zentralen Beitragsservice nicht berücksichtigt werden konnten.

Im Berichtsjahr haben sich die Erträge gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 96.691 T€ erhöht. Die wesentlichen Veränderungen werden nachfolgend aufgezeigt.

Die Beitragserträge sind um 75.421 T€ auf insgesamt 1.025.390 T€ (Vorjahr: 949.969 T€) gestiegen. Die deutlichen Beitragsmehrerträge resultieren überwiegend aus dem einmaligen Meldedatenabgleich und den Direktanmeldungen durch den Beitragsservice. Rund drei Viertel der Mehrerträge im Jahr 2014 kommen aus der Direktanmeldung. Weitere Mehrerträge 2014 sind auf Einmal-Effekte zurückzuführen, da Rundfunkbeiträge für 2013 zum Teil erst 2014 erhoben wurden.

Die Beitragsmehrerträge sind aufgrund der Feststellungen im 19. KEF-Bericht einer Rücklage zuzuführen und stehen dem NDR bis auf weiteres zur Deckung seiner Aufwendungen nicht zur Verfügung. Die Erträge aus Rundfunkbeiträgen machten vor Abzug der zu bildenden Beitragsrücklage 84,2 % der Gesamterträge des NDR aus (Vorjahr: 84,7 %).

Die sonstigen betrieblichen Erträge erhöhten sich um 10.765 T€ auf 126.634 T€ (Vorjahr: 115.869 T€). Dies ist hauptsächlich auf die folgenden Veränderungen zurückzuführen: Die Erträge aus Kostenerstattungen stiegen um 6.725 T€ auf 83.402 T€ (Vorjahr 76.677 T€). Andere Betriebserträge stiegen um 5.557 T€ auf 20.015 T€ (Vorjahr 14.458 T€). Die Erträge aus Programmverwertungen erhöhten sich von 11.336 T€ um 2.833 T€ auf 14.169 T€. Dem gegenüber sanken die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen um 4.676 T€ auf 855 T€ (Vorjahr: 5.531 T€).

Die Erträge aus dem Sondervermögen Altersversorgung erhöhten sich um 3.237 T€ auf 51.923 T€ (Vorjahr: 48.686 T€). Grund hierfür sind im Wesentlichen die Ausschüttungen aus den Spezialfonds, die um 2.444 T€ auf 19.100 T€ (Vorjahr: 16.656 T€) angestiegen sind.

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge verringerten sich um 931 T€ auf 4.251 T€ (Vorjahr: 5.182 T€).

Die Aufwendungen zeigten folgende Entwicklung:

	2014	2013	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Sachaufwendungen	680.360	652.675	27.685	4,2
Personalaufwendungen	378.354	343.438	34.916	10,2
davon Aufwendungen für				
Altersversorgung	97.996	70.136	27.860	39,7
Abschreibungen	52.636	52.187	449	0,9
Zinsaufwendungen	61.079	61.204	-125	-0,2
Steueraufwendungen	6.390	935	5.455	583,4
Betriebsaufwendungen gesamt	<u>1.178.819</u>	<u>1.110.439</u>	<u>68.380</u>	<u>6,2</u>

Der Anstieg der Sachaufwendungen um 27.685 T€ resultiert im Wesentlichen aus den erhöhten Aufwendungen für Programmgemeinschaftsaufgaben und Koproduktionen, insbesondere durch die Übertragungen der Fußball-WM in Brasilien und der Olympischen Winterspiele in Sotchi. Sie stiegen um 24.176 T€ auf 189.902 T€ (Vorjahr: 165.726 T€).

Die Erhöhung der Personalaufwendungen um 34.916 T€ ist im Wesentlichen auf die im Vergleich zum Vorjahr um 27.859 T€ gestiegenen Aufwendungen für die Altersversorgung zurückzuführen. Ursächlich hierfür waren vor allem Effekte aus dem weiteren Rückgang des Abzinsungssatzes für Pensionsverpflichtungen, der gemäß BilMoG zugrunde zu legen war. Durch den im Mai 2013 vom Verwaltungsrat des NDR genehmigten neuen Gehaltstarifvertrag, der Steigerungen zum 1. April 2013 und zum 1. April 2014 vorsah, stiegen die Aufwendungen für Löhne und Gehälter von 210.275 T€ um 4.999 T€ auf 215.274 T€.

Die Zinsaufwendungen blieben mit 61.079 T€ (Vorjahr: 61.204 T€) nahezu unverändert.

Bei den Steueraufwendungen verringerten sich die Steuern vom Einkommen und Ertrag um 4.448 T€ auf 2.653 T€ (Vorjahr: 7.101 T€). Dem gegenüber erhöhten sich die sonstigen Steuern um 9.903 T€ auf 3.737 T€ (Vorjahr: Erstattung von 6.166 T€).

Die Erträge aus Beteiligungen erhöhten sich auf 8.160 T€ (Vorjahr: 0 T€), nachdem die NDR Media GmbH für das Wirtschaftsjahr 2014 wieder eine Ausschüttung vorgenommen hat.

Die außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 12.439 T€ ergeben sich wie in den Vorjahren aus der Anwendung des BilMoG und betreffen die Neubewertung der Pensionsverpflichtungen.

2.2.2.2. Finanzlage

Der NDR finanziert seine Ausgaben aus seinen Einnahmen. Die Aufnahme von Fremdkapital muss gem. § 30 des NDR-Staatsvertrages durch den Verwaltungsrat genehmigt werden. Im Geschäftsjahr 2014 wurden keine Kredite in Anspruch genommen. Die Eigenkapitalquote des NDR beträgt 18,9 %.

Hierzu wird nachstehend eine Bilanzanalyse gegeben. Dabei werden die Bilanzpositionen der Aktiv- und Passivseite danach gruppiert, ob sie lang- und mittelfristigen oder kurzfristigen Charakter tragen.

Aktiva	<u>Mio €</u>	<u>%</u>	Passiva	<u>Mio €</u>	<u>%</u>
a) lang- und mittelfristig			a) lang- und mittelfristig		
Immat. Vermögensgegenstände	8,3	0,5	Eigenkapital	333,6	18,3
Sachanlagen	245,3	13,5	Rückstellungen	1.272,4	69,8
Finanzanlagen	1.105,2	60,6	Sonderposten aus		
Programmvermögen	152,1	8,4	Zuwendungen Dritter	6,0	0,3
Forderungen und sonstige			Verbindlichkeiten	0,5	0,1
Vermögensgegenstände	7,2	0,4			
Summe a)	<u>1.518,1</u>	<u>83,4</u>	Summe a)	<u>1.612,5</u>	<u>88,5</u>
Vorjahr	(1.469,3)	89,3	Vorjahr	(1.482,4)	87,9
b) kurzfristig			b) kurzfristig		
Vorräte	0,6	0,1	Rückstellungen	128,1	7,0
Forderungen und sonstige			Verbindlichkeiten	59,5	3,3
Vermögensgegenstände	214,1	11,8	Rechnungsabgrenzung	21,2	1,2
Flüssige Mittel	83,6	4,6			
Rechnungsabgrenzung	4,9	0,3	Summe b)	<u>208,8</u>	<u>11,5</u>
Summe b)	<u>303,2</u>	<u>16,6</u>	Vorjahr	(190,4)	12,1
Vorjahr	(203,5)	10,7			
Summe a) und b)	<u>1.821,3</u>	<u>100,0</u>	Summe a) und b)	<u>1.821,3</u>	<u>100,0</u>
Vorjahr	(1.672,8)	100,0	Vorjahr	(1.672,8)	100,0

Die Liquiditätslage des NDR war gut. Die kurzfristigen Mittel reichten jederzeit aus, den laufenden Geldbedarf zu decken. Seinen Zahlungsverpflichtungen ist der NDR jederzeit termingerecht nachgekommen.

2.2.2.3. Vermögenslage

Die Bilanzsumme des NDR hat sich im Jahr 2014 gegenüber 2013 von 1.672.805 T€ um 148.543 T€ auf 1.821.348 T€ erhöht.

Für die Erfüllung der Versorgungsansprüche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat der NDR ein Sondervermögen gebildet, das einer entsprechenden Zweckbindung unterliegt. Im Berichtsjahr erhöhte sich das Sondervermögen zur Sicherung der Altersversorgung um 62.732 T€, so dass zum Bilanzstichtag 1.055.454 T€ (Vorjahr: 992.722 T€) ausgewiesen werden. In dem Sondervermögen werden Wertpapiere in einem Masterfonds gehalten, deren Buchwert zum 31. Dezember 2014 680.372 T€ (Vorjahr: 637.122 T€) betrug. Der ebenfalls zum Sondervermögen gehörende Deckungswert der Rückdeckungsversicherungen hat zum Bilanzstichtag einen Stand von 375.082 T€ (Vorjahr: 355.600 T€).

Wesentliche Veränderungen auf der Aktivseite

Im Berichtsjahr haben sich das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände durch Zugänge von 39.923 T€ sowie Abschreibungen und Abgänge von 52.972 T€ auf 253.711 T€ (Vorjahr: 266.760 T€) verringert.

Die Finanzanlagen sind insgesamt um 62.715 T€ auf 1.105.171 T€ (Vorjahr: 1.042.456 T€) gestiegen. Die Erhöhung betrifft ausschließlich das Sondervermögen Altersversorgung.

Das Programmvermögen einschließlich geleisteter Anzahlungen betrug zum Bilanzstichtag, bewertet zu direkten Kosten und anteiligen Betriebskosten, 152.068 T€ (Vorjahr: 153.305 T€). Dies entspricht einem Rückgang im Vergleich zum Vorjahr von 1.237 T€.

Das Umlaufvermögen (einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten) stieg 2014 um 100.114 T€ auf 310.398 T€ (Vorjahr: 210.284 T€). Diese Veränderung beruht im Wesentlichen auf einem Anstieg der Forderungen an Rundfunkteilnehmer um 83.662 T€ auf 153.791 T€ (Vorjahr: 70.129 T€). Die liquiden Mittel stiegen um 5.918 T€ auf 83.553 T€ (Vorjahr: 77.635 T€).

Für das Wirtschaftsjahr 2014 hat der NDR Beitragsmehrerträge 2014 in Höhe von 73.856 T€ Mio. € der Beitragsrücklage zuzuführen. Die dem separaten Sonderkonto zuzuführenden zusätzlichen Zahlungseingänge liegen jedoch lediglich bei 29.535 T€. Das heißt, der überwiegende Teil der Beitragsmehrerträge in Höhe von 44.322 T€ ist dem NDR noch nicht zugeflossen, sondern besteht aus offenen Forderungen gegenüber Beitragsschuldnern. Zum Teil werden sich diese Forderungen erst im Rahmen von Vollstreckungsverfahren realisieren lassen.

Wesentliche Veränderungen auf der Passivseite

Nach einem Jahresüberschuss zum 31. Dezember 2014 von 23.278 T€ (Vorjahr: Jahresfehlbetrag 16.137 T€) wird im Berichtsjahr ein Eigenkapital von 333.602 T€ (Vorjahr: 310.324 T€) ausgewiesen. In diesem Eigenkapital enthalten ist die Rücklage für Beitragsmehrerträge in Höhe von 83.374 T€ (Vorjahr 9.518 T€).

Der NDR weist im Berichtsjahr einen Sonderposten aus Zuwendungen Dritter in Höhe von 6.048 T€ (Vorjahr: 5.470 T€) für Rundfunkbeitragsanteile aus, die beim NDR verbleiben bzw. von den

norddeutschen Landesmedienanstalten zurückfließen. Diese Mittel unterliegen einer durch entsprechende Landesgesetze festgelegten Zweckbindung.

Aufgrund der Erhöhung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen um 105.179 T€ betragen die Versorgungsverpflichtungen des NDR zum Bilanzstichtag 1.243.616 T€ (Vorjahr: 1.138.437 T€).

Die Steuerrückstellungen verringerten sich um 7.797 T€ auf 15.283 T€ (Vorjahr: 23.080 T€). Im Jahr 2014 hat die Finanzverwaltung ihre permanente Prüfungstätigkeit bezüglich der steuerpflichtigen Vorgänge im NDR sowie in der gesamten ARD fortgeführt. Soweit daraus zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung neue Erkenntnisse hinsichtlich steuerlicher Risiken gewonnen wurden, hat der NDR dies im Rahmen seiner Rückstellungsbildung berücksichtigt.

Die sonstigen Rückstellungen erhöhten sich insgesamt um 31.981 T€ auf 141.613 T€ (Vorjahr: 109.632 T€). Grund hierfür ist im Wesentlichen die Erhöhung der Rückstellung für Rundfunkbeiträge um 38.123 T€ auf 45.658 T€ (Vorjahr: 7.535 T€).

Die Verbindlichkeiten (einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten) verringerten sich um insgesamt 4.675 T€ auf 81.187 T€ (Vorjahr: 85.862 T€).

2.3. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die Darstellung der finanziellen Leistungsindikatoren erfolgt innerhalb der Berichterstattung über den Geschäftsverlauf und die Lage an den jeweils relevanten Stellen.

Als verantwortungsvoller Arbeitgeber investiert der NDR in systematische Personalförderung und umfangreiche Ausbildungsangebote. Gleichzeitig trägt er dem Bedarf an flexiblen Arbeitszeitmodellen Rechnung. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist dem NDR bereits seit Jahren sehr wichtig. Flexible Arbeitszeitmodelle geraten aber auch aufgrund der Verlängerung der Lebensarbeitszeit immer stärker in den Fokus. Dabei bietet der NDR etwa mit dem Tarifvertrag Teilzeit oder dem Tarifvertrag Langzeitkonto bereits seit Jahren eine große Flexibilität.

Der NDR gewährleistet die Chancengleichheit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Förderung der beruflichen Gleichstellung beinhaltet auch die Integration schwerbehinderter Menschen in die betrieblichen Abläufe des NDR. Das Unternehmen unterstützt diese Integration ausdrücklich.

Die Beschäftigung und Förderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Migrationshintergrund in allen Bereichen hat für den NDR einen hohen Stellenwert.

3. Nachtragsbericht

Das Bundeskartellamt hat im Juli 2015 Ermittlungen bei Studio Berlin Adlershof, einer 100%-Tochter der Studio Hamburg GmbH, in Bezug auf vermeintliche Preisabsprachen im Bereich Studiodienstleistung aufgenommen. Studio Hamburg kooperiert vollumfänglich mit dem Kartellamt. Bislang gibt es noch keine belastbaren Erkenntnisse aus diesem Vorgang.

4. Prognose-, Chancen-, und Risikobericht

4.1. Prognosebericht

Mit dem Wirtschaftsplan 2015 geht der NDR in das dritte Jahr der Beitragsperiode 2013 bis 2016. Geplant sind Erträge von 1.078.433 T€ und Aufwendungen von 1.127.895 T€. Damit schließt der Wirtschaftsplan 2015 handelsrechtlich mit einem Fehlbetrag von 48.462 T€.

Im Verlauf des Jahres 2015 zeichnen sich bei wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen Entwicklungen ab, die in der Wirtschaftsplanung nicht berücksichtigt werden konnten. Die Erkenntnisse aus der Beitragsabrechnung 2014 deuten darauf hin, dass sich die Beitragserträge 2015 und in den Folgejahren positiver entwickeln werden, als zur Wirtschaftsplanung 2015 erkennbar war. Mehrerträge würden die Beitragsrücklage entsprechend erhöhen. Andererseits hat sich der Abwärtstrend des Diskontierungszinseszinses, der gemäß dem BilMoG vorgegeben ist, im Jahr 2015 erheblich beschleunigt. Aktuelle Prognosen des Finanzmathematikers deuten darauf hin, dass die Zuführung zur Altersversorgungs- und Beihilferückstellung deutlich höher ausfallen wird als geplant. Wenn sich dieser Trend im weiteren Verlauf des Jahres 2015 bestätigten sollte, würde dies zu spürbar höheren Aufwendungen führen.

Im Februar 2014 hat die KEF ihren 19. Bericht veröffentlicht. Gegenüber der zum Zeitpunkt der Anmeldung vorliegenden Ertragsplanung hat die KEF deutlich höhere Erträge aus Rundfunkbeiträgen prognostiziert. Dabei wirken sich vor allem die von der KEF geforderten Direktanmeldungen aus. Die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Länder sind den Feststellungen der KEF dem Grunde nach gefolgt und haben im März 2014 beschlossen, den Rundfunkbeitrag zum 1. April 2015 um 0,48 € auf 17,50 € zu senken.

Das Beitragsmodell führt zu mehr Beitragsgerechtigkeit und höheren Erträgen. Davon hat der NDR, ebenso wie auch die anderen ARD-Anstalten, in der laufenden Beitragsperiode aber keinen Vorteil, weil die Beitragserträge durch die Feststellungen der KEF gedeckelt sind und dabei zusätzlich die verwendbaren Beitragserträge abgesenkt wurden. Beitragsmehreinnahmen, die über den von der KEF festgestellten Finanzbedarf hinausgehen, sind einer Beitragsrücklage zuzuführen und werden auf separaten Bankkonten verzinslich angelegt. Ziel dieser Festlegung ist es, Folgewirkungen aus der vorgesehenen Überprüfung einzelner Tatbestände des Rundfunkstaatsvertrages und aus möglichen Einschränkungen bei Werbung und Sponsoring zu finanzieren sowie den zusätzlichen Finanzbedarf ab 2017 zu decken. Für 2015 wird eine Zuführung zur Beitragsrücklage von rund 14.170 T€ geplant.

Die Kürzungen des angemeldeten Finanzbedarfs durch die KEF gehen bei der ARD in voller Höhe in die Beitragssenkung ein. Sie mindern damit ab 2015 die zufließenden Beitragserträge. Für den NDR führt dies zu zusätzlichen Mindererträgen von insgesamt rund 18.500 T€ in den Jahren 2015 und 2016. Damit erhöht sich der Betrag, den der NDR in der Beitragsperiode bis 2016 noch zu erwirtschaften hat. Im Mai 2014 hat der NDR daher beschlossen, die Etats bis 2016 nochmals um rund 37.000 T€ zu kürzen. Die Einsparungen werden mit Augenmaß und orientiert an den Programmierfordernissen umgesetzt. Daher gibt es keine Etatkürzungen nach der „Rasenmähermethode“, sondern es wurde im Einzelfall geprüft, welche zusätzliche Belastung jede Direktion verkraften kann. Die Intendanz sowie die Produktions- und die Verwaltungsdirektion beteiligen sich stärker an den Kürzungen als es ihren Anteilen an den Etats entsprechen würde. Die Programmdirektionen Hörfunk und Fernsehen werden hingegen unterproportional zu den Etatreduzierungen beitragen. Die Programmetats der Landesfunkhäuser sind ohnehin schon besonders knapp bemessen. Sie sind deshalb bei dieser Sparrunde von weiteren Ansatzreduzierungen ausgenommen. Der NDR beabsichtigt zudem, sich von nicht betriebsnotwendigen Immobilien zu trennen.

4.2. Risikobericht

Der NDR-Staatsvertrag regelt, dass der Verwaltungsrat die Geschäftsführung überwacht, wobei alle wesentlichen Vorgaben zur Finanzkontrolle in einer Finanzordnung festzuhalten sind. Bei einer Überarbeitung der Finanzordnung im Jahr 2000 wurden auch die Anforderungen bezüglich der Einrichtung eines Risikomanagementsystems berücksichtigt. Wichtigste Aufgabe des Verwaltungsrates und des Rundfunkrates auf wirtschaftlichem Gebiet ist die Feststellung bzw. Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses. Beide Gremien haben jeweils einen Ausschuss zu Finanz- und Wirtschaftsfragen gebildet. Die Berichterstattung des Hauses an die Gremien ist Basis für deren Aufgabenwahrnehmung und stellt die hierfür notwendige Transparenz her.

Die Kontrolle über die Wirtschaftsführung obliegt den Rechnungshöfen der NDR-Staatsvertragsgländer, die ihrerseits den Landesregierungen und Landesparlamenten gegenüber berichtspflichtig sind. Der NDR ist bei seiner Wirtschaftsführung zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Die Wirtschaftsführung richtet sich nach der Finanzordnung, der mehrjährigen Finanzplanung, dem Entwicklungsplan und dem jährlichen Wirtschaftsplan.

Neben den rechtlichen Vorgaben sowie seinem Berichtswesen hat der NDR organisatorische Verfahren und Instrumente entwickelt, die unter anderem dem Risikomanagement dienen. Hierzu gehören die jährlichen Strategieklausuren und Wirtschaftsplanberatungen, die regelmäßigen Direktorensitzungen, die interne Revision und die Controllinginstrumentarien.

Der NDR verfügt über ein differenziertes Planungs- und Steuerungssystem sowie über ein umfangreiches Berichtswesen und ein entsprechend ausgestaltetes Controllingsystem. Diese Systeme versetzen sowohl Unternehmensleitung als auch Aufsichtsgremien des Hauses in die Lage, Risiken rechtzeitig zu erkennen und ausreichend zu steuern. Das Beteiligungscontrolling beinhaltet eine systematisierte Berichterstattung an die NDR Unternehmensleitung und an den Verwaltungsrat.

In einem Risikohandbuch hat der NDR sein Risikomanagement und die zugrunde liegenden organisatorischen Regelungen dokumentiert. Diese Zusammenstellung wird um einen jährlich aktualisierten Risikoreport ergänzt, in dem festgehalten wird, welche Risiken wesentlichen Einfluss auf die Zukunft und die Entwicklung des NDR haben könnten und welche Maßnahmen zu ihrer Begrenzung ergriffen werden. In diesem Sinne lassen sich die Risiken des NDR in medienpolitische bzw. rechtliche Risiken, finanzielle Risiken, programmliche Risiken, technische Risiken und Programmverbreitungsrisiken unterteilen. Der NDR wird sein Risikomanagementsystem auch zukünftig weiterentwickeln und an sich wandelnde Erfordernisse anpassen.

Auf den Beginn von Untersuchungen durch das Bundeskartellamt bei einer Studio Hamburg Tochter wurde bereits im Nachtragsbericht (s.o.) hingewiesen. Hieraus möglicherweise resultierende Risiken in Bezug auf die künftige Entwicklung des NDR können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

4.3. Chancenbericht

Unabhängigkeit, Qualität, starke Marken und die journalistische Leistung bei investigativen Recherchen sind die Schlüsselbegriffe, um den NDR auch zukünftig als publizistische Instanz zu positionieren. Angesichts der Herausforderung, die das digitale Zeitalter gerade an die Medien stellt, muss der NDR seine journalistische Kompetenz kontinuierlich sichern und ausbauen. Das ist wesentlicher Bestandteil seiner Legitimation als Teil des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland. Gerade in Zeiten zunehmender Konzentrationsprozesse bei Printmedien wird die Rolle des NDR als Garant für eine unabhängige, plurale, thematisch breit gefächerte und qualitativ hochwertige Berichterstattung immer bedeutender. Der NDR bietet aktuelle, sorgfältig geprüfte Informationen, kompetente Analysen, vertiefende Hinter-

grundberichte sowie exklusive Recherchen. Er schafft zuverlässig Orientierung durch journalistische Inhalte, die ein privatwirtschaftlicher Markt nicht nachhaltig und verlässlich hervorbringen kann. Dabei verfolgt er das Ziel, die Menschen über Hörfunk, Fernsehen und Internet mit mediengerechten Formaten zu erreichen.

Das Erreichen junger Zielgruppen bleibt eine der wichtigsten Herausforderungen für den NDR. Zielgruppen unter 30 Jahren sind in besonderem Maße über das Internet, die sozialen Medien und non-lineare Angebote zu erreichen. Zugleich wächst auch bei älteren Zuschauergruppen die Nutzung von Mediatheken und Bewegtbild-Angeboten im Netz. Der NDR reagiert auf diese Entwicklung. Zum einen wird er seine linearen Angebote stärken und auch künftig attraktiv halten. Zum anderen müssen seine Programme auf möglichst vielen Plattformen präsent sein - auch mit dem Ziel, beim jungen Publikum Aufmerksamkeit für die Sendungen im linearen Programm zu schaffen. Schließlich wird der NDR die crossmediale Vernetzung seiner Programme weiter vorantreiben. Ziel ist es, wann immer junge Zielgruppen erreicht werden, diese auch für andere NDR Programmangebote zu interessieren. Die ARD-Intendantinnen und -Intendanten haben grundsätzlich auf ein Konzept für das Junge Angebot von ARD und ZDF verständigt. ARD und ZDF bringen das gemeinsam erarbeitete Konzept in die zuständigen Gremien ein: in den ZDF Fernsehrat und in den Rundfunkrat des Südwestrundfunks (SWR). Der SWR ist auf ARD-Seite federführend für das Junge Angebot verantwortlich. Danach soll das Konzept der Rundfunkkommission der Länder übergeben werden, damit die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die staatsvertragliche Beauftragung des Angebots in Gang setzen. Geplant ist der Start des Jungen Angebots für Mitte 2016.

Hamburg, den 04. August 2015

Lutz Marmor
(Intendant)

Angela Böckler
(Verwaltungsdirektorin)

**EU-Strukturfondsförderung 2014—2020;
Standardeinheitskosten zur Abrechnung
von Personalausgaben für beim Zuwendungsempfänger
und dessen Kooperationspartnern beschäftigtes Personal
in den niedersächsischen ESF-Programmen**

Erl. d. StK v. 30. 10. 2015 — 403-46105/5103/0004 —

— VORIS 82300 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. d. MF v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 24. 9. 2015 (Nds. MBl. S. 1286)
— VORIS 64100 —

I. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen zur Abrechnung von Personalausgaben für beim Zuwendungsempfänger und dessen Kooperationspartnern beschäftigtes Personal enthalten die Standardeinheitskostensätze i. S. von Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Abs. 5 Buchst. a Ziff. i der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABL. EU Nr. L 347 S. 320) sowie der VV Nr. 2.3 zu § 44 LHO — siehe Bezugserrlass —.

Für Vorhaben der EU-Strukturfondsförderperiode 2014—2020, die Finanzierungsbestandteile aus dem ESF enthalten, sind für das beim Zuwendungsempfänger und seinen Kooperationspartnern beschäftigte Personal die nachfolgenden Regelungen zur Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben anzuwenden.

Der jeweilige Standardeinheitskostensatz für Personalausgaben deckt die Lohn- oder Gehaltsausgaben, zu denen vor allem die Bruttobezüge inklusive aller Nebenleistungen (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Leistungsprämien) zählen, einschließlich aller Lohn- oder Gehaltsnebenkosten ab.

Die Abrechnung der Personalausgaben erfolgt auf Grundlage der im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses tatsächlich für das Projekt geleisteten Arbeitsstunden (nach dem sog. Produktivstundenmodell). Im Rahmen der Standardeinheitskostensatzberechnung werden die Urlaubs-, Feier- und Krankentage pauschaliert berücksichtigt und sind daher im jeweiligen Standardeinheitskostensatz inkludiert. Eine individuelle Berücksichtigung dieser Tage ist daher nicht zulässig.

Es ist der zum Zeitpunkt der ersten Bewilligung jeweils geltende Standardeinheitskostensatz anzuerkennen. Im Fall der Anwendung von Antragsstichtagen bei der Vorhabenauswahl gilt abweichend von Satz 1, dass der geltende Standardeinheitskostensatz zum Zeitpunkt des Antragsstichtages anzuerkennen ist. Der jeweilige Standardeinheitskostensatz gilt für den gesamten Bewilligungszeitraum und ist auf die jeweilige Projektaktivität bezogen. Für Personal- und Gehaltsänderungen während der Projektlaufzeit gelten die maßgeblichen Werte für Standardeinheitskosten zu dem Zeitpunkt, der sich nach den Sätzen 1 und 2 bestimmt.

Für eine Vollzeitbeschäftigte sind 1 664 Stunden zu veranschlagen. Dieser Ansatz bezieht sich auf zwölf Projektlaufzeitmonate und ist somit unabhängig vom Kalenderjahr zu betrachten.

II. Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben

1. Zulässigkeitsvoraussetzung zur Anwendung der Standardeinheitskosten

Die Berechtigung der Anwendung von Standardeinheitskosten ist wie folgt zu prüfen:

1.1 Es sind der Arbeitnehmerbruttoverdienst und die vertraglich vereinbarten Sonderzahlungen seitens der Antragstellerin oder des Antragstellers zu belegen. Diese sind von der Bewilligungsstelle anhand geeigneter Nachweise zu überprüfen. Grundlage für die Berechnung sind zwölf Monate bzw. ein Jahr. Wird der Nachweis über einen kürzeren Zeitraum erbracht, sind etwaige enthaltene Sonderzahlungen bei der Hochrechnung auf zwölf Monate herauszurechnen und im Anschluss wieder hinzuzurechnen. Das so ermittelte Jahresgehalt ist mit 95 % der entsprechenden Entgeltgruppe des TV-L Stufe 1 (Grenzwert 1) abzugleichen.

Es gelten die auf Basis der jeweiligen TV-L Stufe 1 berechneten nachfolgenden Jahreswerte (95 % — Grenzwert 1):

Tarifgruppe	Tarifgruppe — Text	Arbeitnehmerbruttoverdienst pro Jahr (95 % der Stufe 1) (EUR)
E 2	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 2	22 192,60
E 3	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 3	24 052,98
E 4	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 4	24 410,74
E 5	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 5	25 698,70
E 6	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 6	26 843,68
E 7	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 7	27 344,52
E 8	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 8	29 204,91
E 9	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 9	30 846,88
E 10	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 10	34 878,40
E 11	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 11	36 222,08
E 12	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 12	36 616,32
E 13	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13	40 829,57
E 14	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 14	43 751,54
E 15	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15	48 323,23

1.2 Für Beschäftigte, deren Gehalt den Grenzwert 1 unterschreitet, können die zugehörigen Personalausgaben nicht im Fördervorhaben abgerechnet werden. Diese Ausgaben sind als nicht zuwendungsfähig zu behandeln. Soweit sich im Rahmen der Antragsprüfung auf EU-Förderung ergibt, dass einzelne Beschäftigte nicht zuwendungsfähig sind, wird die Antragstellerin oder der Antragsteller hierüber informiert. Soweit die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb einer von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist nachweist, dass ab Projektbeginn ein den Voraussetzungen der Nummer 1.1 entsprechendes Gehalt gezahlt wird, sind die Personalkosten dieser oder dieses Beschäftigten als zuwendungsfähig anzuerkennen.

In den Fällen, in denen der Bewilligungszeitraum vor dem 1. 1. 2016 beginnt, ist für das Erreichen des Grenzwertes 1 nach Nummer 1.1 das gezahlte Gehalt ab dem 1. 1. 2016 maßgeblich. Sofern nach der vorstehenden Ausnahmeregelung eine Pauschale gewährt wird, der Grenzwert 1 aber vor dem 1. 1. 2016 nicht erreicht wird, wird dem Zuwendungsempfänger empfohlen, den betroffenen Beschäftigten einen entsprechenden Ausgleich für die Projektlaufzeit in 2015 zu gewähren.

1.3 Weiterhin erfolgt ein Abgleich des in Nummer 1.1 ermittelten Jahresgehaltes mit der entsprechenden Entgeltgruppe des TV-L Stufe 3 (Grenzwert 2). Wird der Grenzwert 1 erreicht oder überschritten und der Grenzwert 2 unterschritten, erfolgt die Abrechnung von Personalausgaben nach den Nummern 2.1 und 3 ff.

Wird der Grenzwert 2 erreicht oder überschritten, erfolgt die Abrechnung der Personalausgaben nach den Nummern 2.2 und 3 ff. Die Prüfung erfolgt in jedem Fördervorhaben einmalig für jede Beschäftigte oder jeden Beschäftigten vor der Anerkennung von Personalausgaben zu jeder beantragten Tätigkeit.

Es gelten die auf Basis der jeweiligen TV-L Stufe 3 berechneten nachfolgenden Jahreswerte (Grenzwert 2):

Tarifgruppe	Tarifgruppe – Text	Arbeitnehmerbruttoverdienst pro Jahr (Stufe 3) (EUR)
E 2	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 2	26 599,56
E 3	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 3	28 783,71
E 4	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 4	30 365,42
E 5	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 5	31 419,94
E 6	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 6	32 775,67
E 7	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 7	33 905,43
E 8	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 8	35 562,38
E 9	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 9	37 756,29
E 10	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 10	43 786,50

Tarifgruppe	Tarifgruppe – Text	Arbeitnehmerbruttoverdienst pro Jahr (Stufe 3) (EUR)
E 11	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 11	45 275,39
E 12	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 12	48 721,75
E 13	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13	50 248,63
E 14	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 14	54 027,17
E 15	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15	58 480,71

2. Einordnung der projektbezogenen Tätigkeiten

Die Bestimmung des jeweiligen Standardeinheitskostensatzes erfolgt auf der Basis der errechneten Grenzwerte aufgrund der Zuordnung jeder im Rahmen des Projektes beantragten und von der Bewilligungsstelle anerkannten Tätigkeit in die entsprechende Tarifgruppe des TV-L (Standardeinheitskostensätze 1 und 2).

Für Beamtinnen und Beamte erfolgt die Bestimmung des jeweiligen Standardeinheitskostensatzes aufgrund der Zuordnung der tatsächlichen Besoldungsgruppe (Standardeinheitskostensatz 3).

Die nachfolgenden Standardeinheitskostensätze gelten ab dem 1. 7. 2015:

2.1 Standardeinheitskosten entsprechend Entgeltgruppe TV-L Stufe 2 (Standardeinheitskostensatz 1)

Tarifgruppe	Tarifgruppe – Text	Standardeinheitskostensatz entsprechend TV-L Stufe 2 (EUR)
E 2	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 2	18,64
E 3	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 3	20,21
E 4	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 4	20,54
E 5	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 5	21,57
E 6	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 6	22,55
E 7	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 7	22,98
E 8	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 8	24,56
E 9	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 9	25,94
E 10	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 10	29,38

Tarifgruppe	Tarifgruppe – Text	Standardeinheitskostensatz entsprechend TV-L Stufe 2 (EUR)
E 11	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 11	30,45
E 12	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 12	30,84
E 13	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13	34,40
E 14	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 14	36,84
E 15	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15	40,67

2.2 Standardeinheitskosten entsprechend MF Durchschnittssatz (Standardeinheitskostensatz 2)

Tarifgruppe	Tarifgruppe – Text	Standardeinheitskostensatz (EUR)
E 2	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 2	21,81
E 3	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 3	22,91
E 4	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 4	24,07
E 5	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 5	25,87
E 6	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 6	27,74
E 7	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 7	27,94
E 8	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 8	29,77
E 9	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 9	32,46
E 10	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 10	36,83
E 11	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 11	39,99
E 12	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 12	44,59
E 13	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13	37,85
E 14	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 14	46,64
E 15	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15	52,19

2.3 Standardeinheitskosten für Beamtinnen und Beamte (Standardeinheitskostensatz 3)

2.3.1 Standardeinheitskosten für Beamtinnen und Beamte – allgemein

Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe – Text	Standardeinheitskostensatz (EUR)
A 5	A 5 Laufbahngruppe 1	18,45
A 6	A 6 Laufbahngruppe 1	19,21
A 6	A 6 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 1	17,04
A 7	A 7 Laufbahngruppe 1	19,47
A 8	A 8 Laufbahngruppe 1	21,60
A 9	A 9 Laufbahngruppe 1	23,58
A 9	A 9 Erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	20,03
A 10	A 10 Laufbahngruppe 2	24,63
A 11	A 11 Laufbahngruppe 2	28,30
A 12	A 12 Laufbahngruppe 2	31,31
A 13	A 13 Laufbahngruppe 2	35,13
A 13	A 13 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	32,67
A 14	A 14 Laufbahngruppe 2	37,58
A 15	A 15 Laufbahngruppe 2	42,64
A 16	A 16 Laufbahngruppe 2	47,92
C 2	C 2	42,93
C 3	C 3	47,68
C 4	C 4	57,52
W 1	W 1	31,45
W 2	W 2	44,10
W 3	W 3	56,19

2.3.2 Standardeinheitskosten für Lehrkräfte*)

Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe – Text	Standardeinheitskostensatz (EUR)
A 9	A 9 Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	23,56
A 10	A 10 Laufbahngruppe 2	26,58
A 11	A 11 Laufbahngruppe 2	29,02
A 12	A 12 Laufbahngruppe 2	29,00
A 13	A 13 Laufbahngruppe 2	33,65
A 13	A 13 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	32,61
A 14	A 14 Laufbahngruppe 2	37,94
A 15	A 15 Laufbahngruppe 2	42,85
A 16	A 16 Laufbahngruppe 2	48,10

*) Lehrerinnen oder Lehrer, die für das Projekt freigestellt wurden.

3. Berechnung der zuwendungsfähigen Personalausgabe

Im Rahmen der Bewilligung ist ein Stundenkontingent für jede Projektstätigkeit festzulegen. Die nachgewiesenen Stunden können bis zu dieser Begrenzung anerkannt werden.

Die zuwendungsfähigen Personalausgaben ergeben sich durch Multiplikation der anerkannten, tatsächlich für die entsprechende Tätigkeit geleisteten Stunden mit dem jeweiligen Standardeinheitskostensatz. Die für das Projekt tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sind im Rahmen der Mittelanforderungen vom Zuwendungsempfänger oder Kooperationspartner nachzuweisen und durch die Bewilligungsstelle zu prüfen.

Der Nachweis hat differenziert für jede Tätigkeit und jede Beschäftigte oder jeden Beschäftigten zu erfolgen.

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung sind die Standardeinheitskostensätze 1 bis 3 anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Projektes (spätestens zum Ende des Bewilligungszeitraumes) Gültigkeit haben.

4. Aktualisierungen der Standardeinheitskostensätze

Die Anpassung der Standardeinheitskostensätze und der Grenzwerte erfolgt im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Jahresdurchschnittssätze des MF sowie des TV-L jeweils durch die Verwaltungsbehörde.

5. Besserstellungsverbot

Soweit die in den Nummern 1 bis 4 genannten Regelungen der Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben in den niedersächsischen ESF-Programmen zur Anwendung kommen, finden die Regelungen zum Besserstellungsverbot gemäß VV Nr. 4.2.3 zu § 44 LHO sowie Nummer 1.3 ANBest-EFRE/ESF keine einzelfallbezogene Anwendung. Im Rahmen der Herleitung der jeweiligen Standardeinheitskostensätze hat das Besserstellungsverbot Berücksichtigung gefunden.

6. Unterlagen

6.1 Tätigkeitsbeschreibungen

Im Rahmen der Bewilligung ist für jede Projektstätigkeit die jeweilige von der Antragstellerin oder dem Antragsteller einzureichende Tätigkeitsbeschreibung zu überprüfen. Die einzureichende Tätigkeitsbeschreibung hat verbindliche Ziele, Kompetenzen und Aufgaben der Tätigkeit zu definieren und muss die Tätigkeiten, die zur Aufgabenerfüllung durchzuführen sind, im Einzelnen enthalten. Auf Grundlage der Tätigkeitsbeschreibung erfolgt die Zuordnung zu den Tarifgruppen des TV-L. Die Zuordnung von Beamtinnen und Beamten erfolgt anhand der Ernennungsurkunde.

6.2 Arbeitsvertrag/Ernennungsurkunde

Es hat der Nachweis zu erfolgen, dass die oder der im Fördervorhaben Beschäftigte in einem Arbeitsverhältnis zum Zuwendungsempfänger oder Kooperationspartner steht. Zu diesem Zweck ist mit der Antragstellung, sofern vorhanden, eine Kopie des jeweiligen Arbeitsvertrages vorzulegen oder im Fall von Beamtinnen und Beamten ein Nachweis der Ernennung beizubringen. Sofern dies nicht zum Zeitpunkt der Antragstellung erfolgt, ist der Nachweis spätestens zum Zeitpunkt der

erstmaligen Anerkennung von Personalausgaben für diese Beschäftigte oder diesen Beschäftigten nachzuholen.

6.3 Nachweise über Löhne/Gehälter

Es sind für jede Beschäftigte oder jeden Beschäftigten der Arbeitnehmerbruttoverdienst und die vertraglich vereinbarten Sonderzahlungen durch geeignete Nachweise (z. B. Lohn-/Gehaltsabrechnung bzw. Lohnjournal) vor der erstmaligen Anerkennung von Personalausgaben vom Zuwendungsempfänger zu belegen und von der Bewilligungsstelle zu prüfen.

6.4 Qualifikationsnachweise

Für im Fördervorhaben abgerechnete Beschäftigte ist einmalig vor der ersten Anerkennung von Personalausgaben die Qualifikation dieser Personen für die Erledigung der jeweiligen Tätigkeit durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen und von der Bewilligungsstelle zu prüfen, sowie mit den Anforderungen der jeweiligen Tätigkeitsbeschreibung im Projekt abzugleichen. Diese Regelung gilt bei Personalwechseln entsprechend.

6.5 Stundennachweise

Die im Projekt für die einzelnen bewilligten Tätigkeiten geleisteten Stunden sind anhand der Stundenaufschreibungen der Beschäftigten zu belegen und zu prüfen. Der Stundennachweis ist von allen am Projekt Beteiligten, beim Zuwendungsempfänger und bei seinen Kooperationspartnern beschäftigten Personen getrennt zu führen. Die Nachweisführung hat pro Tag zu erfolgen und muss jeweils die im Projekt für die einzelnen Tätigkeiten sowie die übrigen geleisteten Stunden enthalten. Zudem ist dieser Nachweis kalendermonatsweise von den Beschäftigten selbst und der Projektleiterin oder dem Projektleiter zu unterschreiben.

6.6 Weitere Unterlagen

Sollten ggf. weitere Unterlagen im Rahmen des Verfahrens erforderlich sein, sind diese durch die Bewilligungsstelle anzufordern und zu prüfen.

III. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An die
Obersten Landesbehörden

— Nds. MBl. Nr. 42/2015 S. 1370

B. Ministerium für Inneres und Sport**Karriereportal und Job-Börse des
Landes Niedersachsen****Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übrigen Ministerien
v. 9. 10. 2015 — 14-03083-02-03 —**

— VORIS 20160 —

Bezug: a) Bek. d. MI v. 10. 3. 2003 (Nds. MBl. S. 244)
 b) RdErl. d. MI v. 14. 12. 2010 (Nds. MBl. S. 1236)
 — VORIS 20160 —

1. Karriereportal des Landes Niedersachsen

1.1 Das Karriereportal des Landes Niedersachsen (www.karriere.niedersachsen.de) ist der ressortübergreifende Auftritt des Landes Niedersachsen als Arbeitgeber im Internet. Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Ausbildung oder Beschäftigung beim Land Niedersachsen interessiert sind, erhalten dort einen Überblick über das aktuelle Angebot des Landes.

1.2 Im Karriereportal des Landes werden grundlegende Informationen über den Arbeitgeber Land Niedersachsen und über die in der Landesverwaltung angebotenen Ausbildungsgänge, dualen Studiengänge, Referendariate und sonstigen Vorbereitungsdienste vorgehalten.

In diesem Portal sind

- Ausschreibungen für freie Stellen bei Landesbehörden, die öffentlich ausgeschrieben werden sollen, und
- Ausschreibungen für die in der Landesverwaltung angebotenen Ausbildungsgänge, dualen Studiengänge, Referendariate und sonstigen Vorbereitungsdienste

zu veröffentlichen.

1.3 Nummer 1.2 gilt nicht verpflichtend für Stellenausschreibungen

- der Fachrichtungen Polizei und Steuerverwaltung,
- für Beschäftigte im Justizvollzugsdienst, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger,
- für Lehrkräfte im Schuldienst,
- für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen,
- für wissenschaftliches oder künstlerisches Personal an Hochschulen des Landes,
- für künstlerisches Personal an Staatstheatern und
- für wissenschaftliches Personal des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege.

1.4 Soweit Informationen über freie Stellen und Ausbildungsangebote auf den Internetseiten einzelner Dienststellen oder Fachverwaltungen veröffentlicht werden, ist auf diesen Seiten eine Verlinkung zu www.karriere.niedersachsen.de mit der Erläuterung aufzunehmen, dass weitere Informationen über freie Stellen und Ausbildungsplatzangebote beim Land Niedersachsen im Karriereportal des Landes zu finden sind.

2. Job-Börse Niedersachsen

2.1 Die Job-Börse Niedersachsen ist ein ressortübergreifendes Instrument des Personalmanagements in der niedersächsischen Landesverwaltung. In der Job-Börse wird der landesverwaltungsinterne Stellenmarkt im Landesintranet (<http://intra.jobboerse.niedersachsen.de>) abgebildet. Dies führt zu Transparenz für die Beschäftigten und fördert die Möglichkeiten einer Personalentwicklung durch Wahrnehmung verschiedener Aufgaben in unterschiedlichen Behörden, Verwaltungsebenen und Ressorts.

2.2 Ausschreibungen für freie und nicht nur behördenintern zu besetzende Stellen von Dienststellen der Landesverwaltung sind grundsätzlich in der Job-Börse zu veröffentlichen. Hierzu geben Dienststellen ihre Ausschreibungen digital in die Datenbank der Job-Börse ein.

2.3 Nummer 2.2 gilt nicht für Stellenausschreibungen

- der Fachrichtungen Polizei und Steuerverwaltung,
- für Beschäftigte im Justizvollzugsdienst, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger,
- für Lehrkräfte im Schuldienst und in der Schulverwaltung sowie für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen,
- für wissenschaftliches oder künstlerisches Personal an Hochschulen des Landes,
- für künstlerisches Personal an Staatstheatern,
- für wissenschaftliches Personal des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege,
- mit einem Stellenanteil von weniger als 0,5 und
- bei denen eine Beschränkung des Bewerberkreises auf bestimmte Haushaltskapitel erforderlich ist.

2.4 Die Job-Börse bietet einen Überblick über freie Stellen und unterstützt damit die Dienststellen bei der Wahrnehmung ihrer tarifvertraglichen Hinwirkungspflicht zur Übernahme von Auszubildenden oder bei Verlangen der Weiterbeschäftigung gemäß § 58 Abs. 2 NPersVG nach Ende der Ausbildung.

2.5 Beschäftigten des Landes Niedersachsen, die aus eigenem Wunsch an einer anderen Verwendung interessiert sind, kann die Nutzung der Job-Börse zur freiwilligen Eintragung eigener Bewerbungsprofile angeboten werden. Hierfür gelten die in der Vereinbarung zur Änderung und Neubekanntmachung der Anschlussvereinbarung nach § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Gestaltung der Staatsmodernisierung (Anlage der Bezugsbekanntmachung zu a) getroffenen Regelungen. Die eingetragenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten auf Wunsch einen Newsletter mit einer auf ihr Bewerbungsprofil abgestimmten Auswahl von aktuell freien Stellen.

2.6 Die Job-Börse ist die technische Verbindungsstelle zum Karriereportal des Landes, um dort Ausschreibungen zu veröffentlichen. Für Dienststellen ohne technischen Zugang zur Job-Börse finden die verpflichtenden Regelungen dieses Gem. RdErl. zur Veröffentlichung von Ausschreibungen in der Job-Börse und im Karriereportal keine Anwendung.

2.7 Das MI kann mit Zustimmung des jeweils aufsichtführenden Ressorts mit Einrichtungen, die Aufgaben des Landes Niedersachsen erfüllen, eine Vereinbarung darüber abschließen, dass diese ebenfalls die Job-Börse nutzen können.

3. Nutzungsmöglichkeit für den LRH, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und die Landtagsverwaltung

Der LRH, die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und die Landtagsverwaltung können die Möglichkeiten der Job-Börse und des Karriereportals nutzen.

4. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft. Der Bezugserlass zu b tritt mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

C. Finanzministerium**Automatisiertes Haushaltsvollzugssystem (HVS);
Jahresabschlussrichtlinie 2015****RdErl. d. MF v. 19. 10. 2015 — 43 22-04224(2015) —****— VORIS 64100 —**

Bezug: a) RdErl. v. 25. 10. 2010 (Nds. MBl. S. 1061)
— VORIS 64100 —
b) RdErl. v. 11. 12. 2014 (Nds. MBl. 2015 S. 41)
— VORIS 64100 —

Nachstehende überjährig geltende Hinweise ergänzen jeweils die in den jährlichen Jahresabschlusserrlässen getroffenen Regelungen.

1. Kassenanordnungen

Im Interesse einer frühzeitigen Disponierbarkeit von Auszahlungen, insbesondere bei Fälligkeiten zum Jahreswechsel, ist es geboten, Auszahlungsbeträge bereits in zeitnahe Zusammenhang mit der **Begründetheit** der Zahlungsverpflichtung, z. B. bei Rechnungseingang, anzuordnen. Das Fälligkeitsdatum ist in der elektronischen Auszahlungsanordnung festzulegen und wird bei den von der LHK initiierten Zahlungsläufen berücksichtigt.

2. Verwahrungen, Vorschüsse und Abschläge

Der unverzüglichen Abwicklung von Verwahrungen und Vorschüssen kommt wegen der vollständigen Darstellung der Titelergebnisse zum Jahresabschluss (Haushaltsrechnung) große Bedeutung zu. **Die unverzügliche Abwicklung der Vorschüsse ist auch wegen möglicher unberechtigter Lastschriftinzüge und der dafür geltenden Widerspruchsfrist von Bedeutung.** Auf die Wahrnehmung der Verantwortlichkeit der oder des Beauftragten für den Haushalt (BfdH) gemäß VV Nr. 3.1 zu § 9 LHO wird ausdrücklich hingewiesen.

3. Zuordnung der Übertragungen, für die im Folgejahr kein Haushaltstitel vorhanden ist

Sofern bei einem Titel des alten Haushaltsjahres Übertragungen in das neue Haushaltsjahr erforderlich werden, der Titel aber nicht mehr im planmäßigen Bestand des neuen Haushaltsjahres vorhanden ist, werden die Übertragungen auf den Folgetitel, der bei Löschung des Titels im Haushaltsplanungssystem als Folgetitel angegeben wurde, vorgenommen.

Ist kein Folgetitel zu ermitteln (z. B. Erfassungsfehler oder außerplanmäßiger Titel), werden die Übertragungen in dem Kapitel auf den Titel 119 30 (Sonstige Einnahmen) oder 546 30 (Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr) vorgenommen. Ist dieser Titel nicht vorhanden, ist er außerplanmäßig einzuzeichnen. Es wird darauf hingewiesen, dass am Jahresende verbliebene Ausgaben auf diesen Titeln in der Haushaltsrechnung als unzulässige Überschreitung nachzuweisen sind (vgl. auch HFR — siehe Bezugserrlass zu b —).

Ist der Folgetitel in einem anderen Bereich, erfolgt die Übertragung zunächst auf dem alten Titel und wird im Laufe des Folgejahres im Rahmen der bereichsübergreifenden Umsetzungen durch MF — Referat 13 — auf den Folgetitel übertragen.

4. Übertragung von Kassenresten

Nach Abschluss der Bücher werden unter Berücksichtigung der Kleinbetragsregelung die Kassenreste (Positiv- bzw. Negativsalden zwischen angeordnetem Soll und Kassenist bei Einnahmen und Ausgaben) zentral übertragen.

5. Berichtigung von Titelverwechselungen nach Abschluss der Bücher

Für die Durchführung der Berichtigungsbuchungen gemäß VV Nrn. 2.1.2, 2.2 und 2.3 zu § 35 LHO gilt Folgendes:

Die für die Titelverwechslung verantwortliche anordnende Dienststelle legt der für den Einzelplan zuständigen obersten Landesbehörde die erforderliche Änderungsanordnung auf dem vom MF vorgegebenen Vordruck (Anlage) vor. Sie erstellt so viele Ausfertigungen (einschließlich Anlagen), dass jede Berichtigungsbuchung mit einer Ausfertigung belegt werden kann.

Die oberste Landesbehörde prüft die Änderungsanordnung und führt die Berichtigungsbuchungen an den vom MF vorgegebenen Buchungstagen durch. Berührt die Berichtigung die Zuständigkeit mehrerer oberster Landesbehörden, ist sie vor der Buchung mit allen Beteiligten abzustimmen. Die Abstimmung ist zu den Unterlagen zu nehmen. Eine Ausfertigung der Änderungsanordnung (einschließlich Anlagen) ist nach Durchführung der Buchung der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde zu übersenden. Bei bereichsübergreifenden Berichtigungsbuchungen verständigen sich die obersten Landesbehörden darüber, wer die Änderungsanordnung im HVS-Bereich 100 bucht.

Die OFD — LBV — ist ermächtigt, alle Änderungsanordnungen, die ausschließlich Berichtigungsbuchungen bei Einnahmetiteln und Ausgabebetiteln betreffen, für die keine Haushaltsüberwachungsliste zu führen ist (VV Nr. 8.1 zu § 34 LHO), selbst auszuführen.

6. Ausdrucke

Für die Rechnungslegung sind von den Dienststellen keine Ausdrucke zu erstellen.

Der lesende Zugriff auf die Buchführung — auch abgelaufener Haushaltsjahre — ist gewährleistet.

7. Sonstige Übertragungen

Nach Abschluss der Bücher werden außerdem automatisch übertragen

- nicht aufgelöste Festlegungen,
- nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse,
- Bestände der Sammelverwahrungen und -vorschüsse,
- nicht abgerechnete Abschlagsauszahlungen,
- Bestände der Abrechnungskonten,
- Bestände der Forderungsvermögensbuchführung (Darlehenskonten),
- Bestände der Sondervermögen und
- Bestände der Nebenverwaltungen.

Der Zeitpunkt, ab dem die übertragenen Daten zur Verfügung stehen, wird gesondert (ggf. als Bildschirmmeldung) bekannt gegeben.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 20. 10. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 19. 10. 2015 außer Kraft.

An die
Obersten Landesbehörden
Oberfinanzdirektion Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 42/2015 S. 1375

(Dienststelle)

(DSTNR)

(Ort, Datum)

Tel. _____

An

(Oberste Landesbehörde)

**Änderungsanordnung
zur Berichtigung von Titelverwechselungen nach Abschluss der Bücher
(für jede vorzunehmende Berichtigungsbuchung eine Ausfertigung)**

**Bei Kapitel Titel ist ein Betrag von EUR unter dem
Kassenzeichen als Einnahme Ausgabe**

unrichtig nachgewiesen worden. Die sachliche Begründung ergibt sich aus der beigefügten Anlage¹⁾.

Um diese sachliche Unrichtigkeit zu beseitigen, sind gemäß VV Nrn. 2.1.2, 2.2 und 2.3 zu § 35 LHO folgende Berichtigungsbuchungen durchzuführen:

Haushalts-jahr	Mittelbewirtschaftende Stelle	Kapitel, Titel, Prüzfiffer	Betrag in EUR	Einnahme	Ausgabe	Kassenzeichen*)
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

*) Wird von oberster Landesbehörde vermerkt.

Sachlich richtig Sachlich und rechnerisch richtig Rechnerisch richtig

Im Auftrage

(BfdH)

(Oberste Landesbehörde)

(Datum)

Aktenzeichen:

Die Voraussetzungen für die o. a. Berichtigungsbuchungen liegen gemäß VV Nrn. 2.1.2, 2.2 und 2.3 zu § 35 LHO vor.

Sachlich richtig:	Erfassung:	Freigabe:

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

F. Kultusministerium**Dienstrechtliche Befugnisse
und sonstige personalrechtliche Aufgaben
und Befugnisse****Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 23. 10. 2015**
— 14-03 000 (33) —**— VORIS 20400 —****Bezug:** Gem. RdErl. v. 21. 7. 2011 (Nds. MBl. S. 529, SVBl. S. 309), ge-
ändert durch Gem. RdErl. v. 28. 3. 2013 (Nds. MBl. S. 304)
— VORIS 20400 —Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 23. 10. 2015 wie folgt
geändert:Nach Nummer 1.5.5 wird die folgende Nummer 1.5.6 ange-
fügt:

„1.5.6 Sprachfördermaßnahmen an allgemeinbildenden Schulen

Abweichend von Nummer 1.2.2 Buchst. b, Nummer 1.2.3
Buchst. b, Nummer 1.2.4 Buchst. b und Nummer 1.2.5 Buchst. b
bezieht sich die Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse nicht
auf den Abschluss befristeter Arbeitsverträge, die für Maßnah-
men zum Spracherwerb von Flüchtlingskindern und -jugend-
lichen geschlossen werden.“An
die Niedersächsische Landesschulbehörde
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwick-
lung
die Studienseminare
die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte
das Landesbildungszentrum für Blinde
die öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

— Nds. MBl. Nr. 42/2015 S. 1377

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr****Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Technische Sicherung des Bahnübergangs
„Gisela-Wenderoth-Straße“, Ortslage Syke****Bek. d. NLStBV v. 22. 10. 2015**
— 3314-30224-25 —Die Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya GmbH (VGH) hat den
Einbau einer Lichtzeichenanlage in Bahn-km 28,609 der Strecke
Hoya—Syke im Zuge der „Gisela-Wenderoth-Straße“, Ortslage
Syke, gemäß § 18 AEG bei der NLStBV beantragt.Im Rahmen der Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine
Plangenehmigung gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG
vorliegen, ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom
24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93
der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), durch eine
allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das
beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglich-
keitsprüfung erforderlich ist.Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten
und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß
§ 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprü-
fung nicht erforderlich ist.Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig
anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2015 S. 1377

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Harm Mattfeld)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 22. 10. 2015**
— CUX15-064-01-8.1-Wr —Herr Harm Mattfeld, Stellerbruch 1, 28790 Schwanewede,
hat mit Schreiben vom 4. 5. 2015 die Erteilung einer Genehmi-
gung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden
Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur
Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas (Biogas-BHKW)
am Standort 28790 Schwanewede, Gemarkung Neuenkirchen,
Flur 15, Flurstück 11/2, beantragt.Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c
i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit gel-
tenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu er-
mitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung
einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglich-
keitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2015 S. 1377

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(frischli Milchwerke GmbH, Rehburg-Loccum)****Bek. d. GAA Hannover v. 4. 11. 2015**
— H25404955-114 —Die Firma frischli Milchwerke GmbH, Bahndamm 4, 31547
Rehburg-Loccum, beantragte beim GAA Hannover die Ertei-
lung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG
i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch
Artikel 76 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474),
zur Errichtung und zum Betrieb einer Energiezentrale, beste-
hend aus einer BHKW-Anlage, einer Mikrogasturbinen-Anlage
mit Abhitzeessel und zwei Spitzenlastaggregaten, mit einer
Gesamtfeuerungsleistung von 14,2 MW.Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Nummer
1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I
S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom
31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), durch eine standortbezogene Vor-
prüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das geplante Vor-
haben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
erforderlich ist.Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene
Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht
durchgeführt zu werden braucht.Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig an-
fechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 42/2015 S. 1377

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Beermann GmbH & Co. KG, Bad Laer)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 22. 10. 2015
— 15-022-01/Ev —**

Die Beermann GmbH & Co. KG, Alte Poststraße 6, 49196 Bad Laer, hat mit Antrag vom 26. 8. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für eine Anlage zum Schlachten und Räuchern beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Bad Laer, Alte Poststraße 6, Gemarkung Müschen, Flur 11, Flurstück 79/3.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2015 S. 1378

Stellenausschreibung

Im **Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** ist der Dienstposten/Arbeitsplatz

**der Referatsleitung 44
— Schiene, Öffentlicher Personennahverkehr —**

zu besetzen. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. B 2/EntgeltGr. B 2 außertariflich bewertet. Eine entsprechende Planstelle steht zurzeit nicht zur Verfügung.

Zum Verantwortungsbereich der Referatsleitung gehören u. a.

- Schieneninfrastruktur und -verkehr, Eisenbahnrecht:
 - Finanzierung von Verkehrsleistungen und Infrastrukturen,
 - Landesnahverkehrsgesellschaft,
 - Landesförderprogramme,
 - nichtbundeseigene Eisenbahnen, Landeseisenbahnaufsicht,
 - Grundsätze des Eisenbahnrechts und -verkehrs,
 - Konzeption und Infrastruktur für bundeseigene Eisenbahnen,
 - öffentlicher Schienenpersonennahverkehr;

— öffentlicher Straßenpersonenverkehr:

- Grundsätze des Personenbeförderungsrechts, Schülerverkehre,
- nationaler und internationaler Personenverkehr,
- Busunternehmen, Straßenbahnen, Seil- und Schwebebahnen,
- Grundsatzangelegenheiten des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Die Ausschreibung richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für die Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt und an vergleichbare Tarifbeschäftigte, denen mindestens ein Amt der BesGr. A 16 verliehen bzw. eine Tätigkeit der EntgeltGr. A 16 außertariflich übertragen wurde.

Vorausgesetzt wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften, das die Befähigung zum Richteramt beinhaltet.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit mehrjähriger verkehrspolitischer Kompetenz in den Bereichen ÖPNV und Schienenverkehr. Erfahrungen und spezielles Fachwissen im Eisenbahnwesen, insbesondere über Fahrzeug- und Sicherheitstechnik, Betrieb, Fahrplangestaltung und Schienenwegebau, sind förderlich. Ebenso Erfahrungen in dem Verantwortungsbereich auf kommunaler Ebene oder bei Verbänden.

Neben einer schnellen Reaktion auf aktuelle Problemstellungen werden die Entwicklung langfristiger Konzeptionen und deren zielorientierte Umsetzung erwartet.

Erforderlich sind neben Führungskompetenz, sozialer Kompetenz, Teamfähigkeit und hoher Belastbarkeit rhetorisches Geschick, souveränes Auftreten, hohe Überzeugungskraft, großes Durchsetzungsvermögen und die Fähigkeit, schwierige Sachverhalte in politischen Gremien überzeugend zu vertreten. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfordert insbesondere hohe Eigeninitiative und ein sicheres verkehrspolitisches Urteilsvermögen.

Erwartet werden darüber hinaus eine ausgeprägte Führungskompetenz unter Einschluss moderner Managementmethoden sowie mehrjährige Führungserfahrung.

Kenntnisse im Bereich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern werden erwartet.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das Ministerium strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher werden Bewerbungen von Frauen im Beamtenverhältnis sowie tarifbeschäftigten Männern besonders begrüßt.

Das Ministerium fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und hat sich im Rahmen des audit berufundfamilie® zertifizieren lassen.

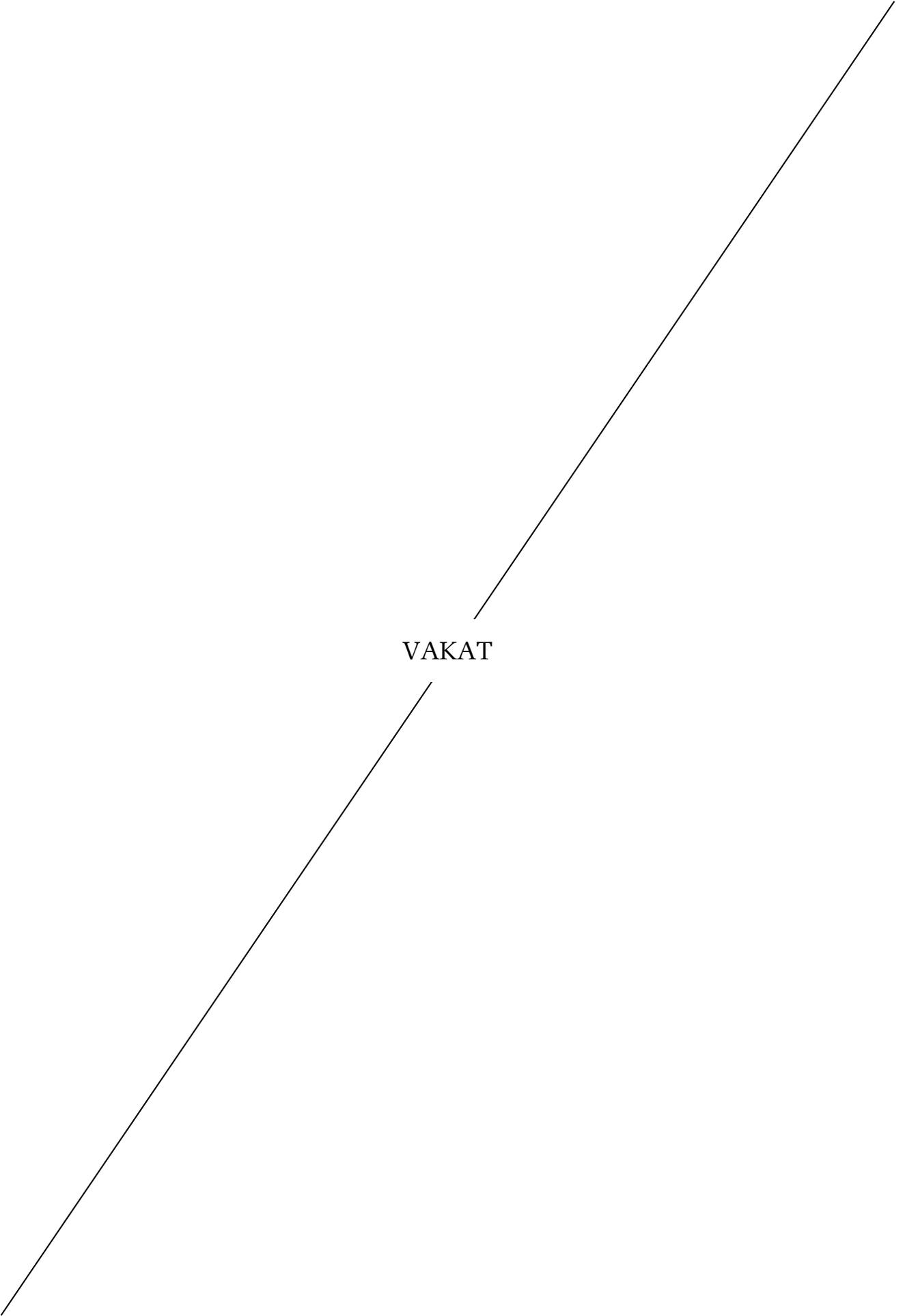
Die Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit Lebenslauf, Zeugnissen, vorhandenen Beurteilungen und ggf. mit der Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakten **bis zum 18. 11. 2015** an das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat Z 1, Postfach 1 01, 30001 Hannover.

Sofern Sie die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, fügen Sie Ihrer Bewerbung bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Schwabl, Tel. 0511 120-5459, E-Mail: carmen.schwabl@mw.niedersachsen.de, und Frau Liepe, Tel. 0511 120-5469, E-Mail: dorith.liepe@mw.niedersachsen.de, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 42/2015 S. 1378



VAKAT

Lieferbar ab April 2015

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2010 bis 2014:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG